

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1991/92 des Rates vom 13. Juli 1992 über eine Sonderregelung für Himbeeren für die industrielle Verarbeitung** 1

Verordnung (EWG) Nr. 1992/92 der Kommission vom 17. Juli 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 4

Verordnung (EWG) Nr. 1993/92 der Kommission vom 17. Juli 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 6
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1994/92 der Kommission vom 14. Juli 1992 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren der äußeren Ringe von Kegelrollenlagern mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft** 8
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1995/92 der Kommission vom 15. Juli 1992 zur Festlegung der Kartoffelstärke betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung im Rahmen des von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Polen andererseits geschlossenen Interimsabkommens** 14
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1996/92 der Kommission vom 15. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung** 18
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1997/92 der Kommission vom 17. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Reiserzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz** 20
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1998/92 der Kommission vom 17. Juli 1992 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln** 22
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1999/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge** ... 24

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2000/92 der Kommission vom 17. Juli 1992 über Lieferungen von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	25
Verordnung (EWG) Nr. 2001/92 der Kommission vom 17. Juli 1992 zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der 72. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen	28
Verordnung (EWG) Nr. 2002/92 der Kommission vom 17. Juli 1992 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in Rumänien	30
Verordnung (EWG) Nr. 2003/92 der Kommission vom 17. Juli 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	31

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

* Richtlinie 92/62/EWG der Kommission vom 2. Juli 1992 zur Anpassung der Richtlinie 70/311/EWG des Rates über die Lenkanlagen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern an den technischen Fortschritt	33
--	-----------

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1896/92 der Kommission vom 9. Juli 1992 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 191 vom 10.7.1992)	48
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1991/92 DES RATES

vom 13. Juli 1992

über eine Sonderregelung für Himbeeren für die industrielle Verarbeitung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,auf Vorschlag der Kommission (¹),nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (²),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Lage auf dem Sektor der gemeinschaftlichen Erzeugung von Industriebimbeeren hat sich verschlechtert. Dieser Zustand ist nicht nur auf die zunehmende Drittländkonkurrenz zurückzuführen, sondern zum großen Teil auch auf strukturelle Mängel bei der Produktion und Vermarktung in Regionen, in denen die Himbeererzeugung von Bedeutung ist.

Jeglicher Aktion zur Behebung dieser Mängel bei der Produktion und Vermarktung muß die Bildung von Erzeugergemeinschaften vorausgehen, deren Funktionen genau festzulegen sind. Die Anerkennung dieser Gemeinschaften ist von der Einhaltung bestimmter Vorschriften abhängig zu machen, die insbesondere die Beständigkeit dieser Erzeugergemeinschaften gewährleisten und ihre Rolle verstärken sollen. Anerkannte Erzeugergemeinschaften können die Anpassung des Sektors erfolgreich unterstützen, indem sie ein diversifiziertes Aktionsprogramm vorlegen. Die Konzipierung solcher Programme ist kostenspielig. Es ist also angezeigt, diesen Erzeugergemeinschaften eine einmalige Sonderbeihilfe zu gewähren.

Um den Erfolg der geplanten Maßnahmen zu sichern, sollte eine Mindestschwelle für die absatzfähige Erzeugung der einzelnen Erzeugergemeinschaften festgesetzt werden.

Das sogenannte Programm „zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Industriebimbeeren“ dient der Absatzförderung und der Produktionskostensenkung. Um diese Ziele zu verwirklichen, gilt es, Einzelmaßnahmen für jede Erzeugergemeinschaft sowie sonstige Maßnahmen

festzulegen, die von einer oder mehreren Erzeugergemeinschaften eines Anbaugebiets durchzuführen sind; dabei ist insbesondere die Zusammenarbeit mit zuständigen wissenschaftlichen oder Fachinstituten und/oder -einrichtungen oder mit der Verarbeitungsindustrie vorzusehen.

Im Einvernehmen mit der Kommission wird das Programm einer Erzeugergemeinschaft von den nationalen Behörden für die Höchstdauer eines normalen Pflanzzyklus von acht Jahren genehmigt und durch eine gemeinsame finanzielle Maßnahme der betroffenen Mitgliedstaaten und der Kommission unterstützt. Für bestimmte Maßnahmen ist die Höhe dieser finanziellen Unterstützung jedoch zu begrenzen.

Diese Verordnung zielt darauf ab, die Erzeugerinteressen in einem in Schwierigkeiten befindlichen Sektor zu schützen und den Marktanteil der Erzeuger zu erhalten und sogar zu verbessern. Die Maßnahmen dieser Verordnung sind folglich als Interventionsmaßnahmen zur Marktregulierung zu verstehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gelten für Gemeinschaftserzeuger von Himbeeren des KN-Codes ex 0810 20 10, die zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind.

Artikel 2

(1) Erzeugergemeinschaften, deren Wirtschaftstätigkeit sich auf die Erzeugung und Vermarktung von Himbeeren gemäß Artikel 1 beschränkt und die die Vorschriften einhalten, die zur Gewährleistung der Beständigkeit und zur Stärkung der Rolle der Erzeugergemeinschaften noch festzulegen sind, werden zum Zwecke dieser Verordnung von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannt, sofern die von ihren Mitgliedern in dem Wirtschaftsjahr vor der Beantragung der Anerkennung erzeugte Menge 1 000 Tonnen überschreitet.

Ein Wirtschaftsjahr läuft vom 1. Juni bis 31. Mai.

(¹) ABl. Nr. C 113 vom 1. 5. 1992, S. 8.

(²) Stellungnahme vom 10. Juli 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)

Der Antrag auf Anerkennung ist den zuständigen Behörden nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung innerhalb einer noch festzusetzenden Frist vorzulegen.

(2) Die Mitgliedstaaten gewähren anerkannten Erzeugergemeinschaften eine einmalige Pauschalbeihilfe, sofern diese in Anwendung dieser Verordnung ein Programm zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Industriebimbeeren vorgelegt haben, das von den zuständigen nationalen Behörden genehmigt worden ist.

(3) Die Beihilfe gemäß Absatz 2 wird auf 50 ECU/Tonne Industriebimbeeren festgesetzt, die grundsätzlich im ersten auf ihre Anerkennung folgenden Wirtschaftsjahr von der Erzeugergemeinschaft vermarktet worden ist. Die gewährten Beihilfen werden von der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) zu 50 % erstattet.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die gemäß Absatz 1 anerkannten Erzeugergemeinschaften, die Zahl ihrer Mitglieder sowie die von den einzelnen Erzeugergemeinschaften im ersten Wirtschaftsjahr nach ihrer Anerkennung vermarkteten Mengen mit.

Artikel 3

(1) Anerkannte Erzeugergemeinschaften können ein Programm zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Industriebimbeeren vorlegen, das die Förderung des Absatzes von Industriebimbeeren und eine Produktionskostensenkung zum Ziel hat.

(2) Das Programm muß binnen 12 Monaten nach dem Tag der Anerkennung der betreffenden Erzeugergemeinschaft vorliegen.

Artikel 4

(1) Zur Verwirklichung dieser Ziele enthält das Programm

- a) Maßnahmen, die von den einzelnen Erzeugergemeinschaften vorzulegen und durchzuführen sind, und
- b) Maßnahmen, die von Erzeugergemeinschaften, denen zumindest Erzeuger ein und desselben Anbaugebiets angehören, gemeinsam vorzulegen und durchzuführen sind.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Maßnahmen können auch von einer einzelnen Erzeugergemeinschaft vorgelegt und durchgeführt werden, wenn die Erzeuger eines bestimmten Anbaugebiets in einer einzigen Erzeugergemeinschaft zusammengeschlossen sind.

Artikel 5

(1) Die Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) umfassen im einzelnen

- a) Maßnahmen zur Automatisierung der Ernte;
- b) Maßnahmen für bestehende Plantagen zur Verbesserung der Anbaumethoden und/oder der Sortenverbesserung;
- c) fachliche Beratung in Fragen der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen.

(2) Die Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) umfassen im einzelnen

- a) Maßnahmen zur wissenschaftlichen Ausfeilung und zur Verbreitung von Methoden zur Behebung der strukturellen Schwächen des Produktionssystems, und zwar durch Sortenverbesserung, Krankheitsbekämpfung, Eignung der Ernteerzeugnisse zur Verarbeitung und Anpassung der Erzeugniseigenschaften an die Bedürfnisse der Verarbeitungsindustrie.

Diese Maßnahmen sind in Zusammenarbeit mit zuständigen Fachinstituten und -einrichtungen vorzulegen und durchzuführen;

- b) Maßnahmen zur Entwicklung neuer Erzeugnisse und/oder Konzipierung neuer Verwendungszwecke für Verarbeitungserzeugnisse.

Diese Maßnahmen sind in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Verarbeitungsunternehmen vorzulegen und durchzuführen;

- c) eine Wirtschaftsstudie über die Entwicklungsaussichten des Marktes für frische Himbeererzeugnisse, um die Möglichkeiten einer teilweisen Ausrichtung der Himbeererzeugung der betreffenden Region auf den Frischerzeugnismarkt zu prüfen.

(3) Das Programm umfaßt mindestens zwei der in Absatz 1 genannten Maßnahmen, gegebenenfalls jedoch zwei der in Absatz 1 und zwei der in Absatz 2 genannten Maßnahmen.

Artikel 6

(1) Das Programm hat eine Laufzeit von höchstens acht Jahren ab dem Wirtschaftsjahr 1992/93.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die von den Erzeugergemeinschaften vorgelegten Programme mit. Die Kommission kann binnen 60 Tagen Änderungen der Programme vorschlagen und die Ablehnung der Programme verlangen.

(3) Die von der Kommission angenommenen bzw. geänderten Programme werden von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats genehmigt. Für genehmigte Programme wird eine gemeinschaftliche Beihilfe in Höhe von 40 % der getätigten Ausgaben gewährt, sofern die Finanzierung der Programme zu 35 % von den Erzeugergemeinschaften und zu 25 % vom Mitgliedstaat getragen wird.

In bezug auf die Maßnahmen für Plantagen hinsichtlich einer Verbesserung der Anbaumethoden und/oder einer Sortenverbesserung werden der Beitrag des Mitgliedstaats

und die Beihilfe der Gemeinschaft ab dem Jahr des Anlaufens dieser Maßnahme jedoch für drei Jahre auf insgesamt 1 100 ECU je Hektar und Jahr begrenzt.

Artikel 7

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfen gelten als Interventionsmaßnahmen zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾. Sie werden über die Abteilung Garantie des EAGFL finanziert.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GUMMER

Artikel 8

Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72⁽²⁾ die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung. Die Durchführungsvorschriften umfassen insbesondere Maßnahmen zur Kontrolle der Verwendung der gemeinschaftlichen Beihilfen sowie besondere Bestimmungen, die das reibungslose Funktionieren der Erzeugergemeinschaften gewährleisten.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (AbI. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1156/92 (AbI. Nr. L 122 vom 7. 5. 1992, S. 3).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1992/92 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1992

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1820/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. Juli 1992 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1820/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Juli 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	147,32 (°) (°)
0712 90 19	147,32 (°) (°)
1001 10 10	159,17 (°) (°) (10)
1001 10 90	159,17 (°) (°) (10)
1001 90 91	137,11
1001 90 99	137,11 (11)
1002 00 00	152,26 (°)
1003 00 10	124,65
1003 00 90	124,65 (11)
1004 00 10	108,01
1004 00 90	108,01
1005 10 90	147,32 (°) (°)
1005 90 00	147,32 (°) (°)
1007 00 90	151,39 (°)
1008 10 00	50,99 (11)
1008 20 00	101,50 (°)
1008 30 00	49,19 (°)
1008 90 10	(°)
1008 90 90	49,19
1101 00 00	204,95 (°) (11)
1102 10 00	226,17 (°)
1103 11 10	259,71 (°) (10)
1103 11 90	221,35 (°)

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1993/92 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1992

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1821/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. Juli 1992 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Juli 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	7	8	9	10
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	7	8	9	10	11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1994/92 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1992

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren der äußeren Ringe von Kegelrollenlagern mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Im September 1990 erhielt die Kommission einen schriftlichen Antrag von der Federation of European Bearing Manufacturers's Associations (FEBMA), auf deren Mitglieder angeblich ein größerer Teil der Gemeinschaftsproduktion der fraglichen Waren entfällt.
- (2) Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei äußeren Ringen von Kegelrollenlagern mit Ursprung in Japan und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung. Diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.
- (3) Die Kommission veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren der äußeren Ringe von Kegelrollenlagern des KN-Codes ex 8482 99 00 mit Ursprung in Japan und begann eine Untersuchung.
- (4) Sie unterrichtete davon offiziell alle bekanntermaßen betroffenen Hersteller und Einführer in der Gemeinschaft sowie Hersteller in Japan, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Antragsteller. Sie gab allen unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (5) Die Kommission holte alle Informationen ein, die für die vorläufige Sachaufklärung für notwendig erachtet wurden, prüfte sie nach und führte

Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch :

- a) Gemeinschaftshersteller/verbundene Vertriebsgesellschaften :
 - Frankreich :
 - SKF France S.A., Clamart,
 - Timken France, Colmar ;
 - Deutschland :
 - FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA, Schweinfurt,
 - SKF GmbH, Schweinfurt ;
 - Vereinigtes Königreich :
 - British Timken, Duston,
 - SKF (UK) Ltd, Luton ;
- b) Hersteller in Japan :
 - Koyo Seiko Co. Ltd, Osaka,
 - NTN Corporation, Osaka ;
- c) verbundene Einführer in der Gemeinschaft :
 - Frankreich :
 - Koyo France S.A., Argenteuil,
 - NTN France S.A., Schweighouse-sur-Moder ;
 - Deutschland :
 - Deutsche Koyo Wälzlager Verkaufs GmbH, Hamburg,
 - NTN Wälzlager (Europa) GmbH, Erkrath ;
 - Vereinigtes Königreich :
 - Koyo (UK) Ltd, Milton Keynes,
 - NTN (UK) Ltd, Lichfield.
- (6) Die Dumpinguntersuchung bezog sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990 („Untersuchungszeitraum“).

B. WARE, GLEICHARTIGE WARE

- (7) Dieses Verfahren erstreckt sich auf die äußeren Ringe von Kegelrollenlagern, nachstehend „Außenringe“ genannt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 2 vom 4. 1. 1991, S. 8.

- (8) Außenringe haben als Einzelteile keine Funktion ; sie gehören aber (zusammen mit Innenringen, Rollen und Käfigen) zu den Bestandteilen, aus denen fertige Kegelrollenlager zusammengesetzt sind.
- (9) Die auf dem japanischen Markt verkauften Außenringe gleichen in jeder Hinsicht den in die Gemeinschaft ausgeführten und von diesem Verfahren betroffenen Waren. Auch die Außenringe der Gemeinschaftshersteller sind den betroffenen Waren gleichartig.
- (14) In den Fällen, in denen die Inlandsverkäufe eines bestimmten Modells weniger als 5 % des Volumens der Ausfuhren in die Gemeinschaft erreichten, wurde ein angeblich mit dem ausgeführten Typ vergleichbares Modell geprüft. Es zeigte sich jedoch, daß sich die von den Herstellern als vergleichbar bezeichneten Modelle zwar durchweg technisch ähnlich im Hinblick auf Abmessungen, Toleranzen usw. waren, aber weder stets aus Material der gleichen Qualität hergestellt waren noch die gleiche Endbearbeitung aufwiesen. Angesichts dieser Unterschiede, die sich in den mehrfach festgestellten großen Preisdifferenzen zwischen diesen Modellen widerspiegelten, waren letztere nach Auffassung der Kommission nicht ausreichend vergleichbar, um entsprechende Berichtungen für unterschiedliche materielle Eigenschaften vornehmen zu können.

C. DUMPING

1. Allgemeine Erwägungen

- (10) In Anbetracht der Vielzahl der angebotenen Außenring-Modelle erfolgten alle Dumpingberechnungen unter Zugrundelegung der Spitzenverkaufsmodelle der beiden betroffenen japanischen Unternehmen im Handel mit der Gemeinschaft. Auf diese Modelle entfielen mindestens 80 % aller Außenringe, die diese Unternehmen in die Gemeinschaft ausführten. Wertmäßig betrachtet machten sie mehr als 75 % der Außenring-Ausfuhren jedes Unternehmens aus.
- (11) Bei den Abnehmern von Außenringen in Japan und in der Gemeinschaft sind folgende zwei Kategorien (und Vertriebskanäle) zu unterscheiden : Industrieunternehmen, die die Außenringe in ihre eigenen Produkte einbauen, und Vertriebsgesellschaften, die die Außenringe als Ersatzteile anbieten.
- (12) Im Verlauf der Untersuchung zeigte sich, daß die japanischen Hersteller die Ware im Inland fast ausschließlich an Industrieunternehmen verkauften. Dementsprechend betreffen die Dumpingberechnungen der Kommission nur diese Verkäufe.
- (15) In diesen Fällen erfolgte die Ermittlung des Normalwertes daher gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 anhand der Produktionskosten des Ausführmodells zuzüglich der Vertriebs-, Gemein- und sonstigen Verwaltungskosten und der Gewinne des Herstellers bei seinen gewinnbringenden Verkäufen der gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt, die insgesamt als repräsentativ betrachtet wurden.
- (16) Auch in den Fällen, in denen der gewogene Netto-Inlandsverkaufspreis für das betreffende Exportmodell niedriger war als die Produktionskosten zuzüglich Vertriebs-, Gemein- und sonstiger Verwaltungskosten, erfolgte die Ermittlung des Normalwertes gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 anhand der Produktionskosten zuzüglich der Vertriebs-, Gemein- und sonstigen Verwaltungskosten und des Gewinns des Herstellers bei seinen gewinnbringenden Verkäufen der gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt.

2. Normalwert

- (13) Der Normalwert wurde für jedes berücksichtigte Außenring-Modell anhand des gewogenen durchschnittlichen Netto-Inlandsverkaufspreises (also abzüglich aller Rabatte, Preisnachlässe, Verkaufsabgaben usw.) ermittelt, der dem ersten unabhängigen Abnehmer in Japan in Rechnung gestellt wurde, sofern
- der gewogene durchschnittliche Netto-Inlandsverkaufspreis für das betreffende Modell höher war als die Produktionskosten einschließlich der Vertriebs-, Gemein- und sonstigen Verwaltungskosten (nur ein geringer Teil aller Verkäufe wurde mit Verlust getätigt) und
 - das Volumen der Inlandsverkäufe mindestens 5 % der Ausfuhren des betreffenden Modells in die EG ausmachte.

3. Ausführpreis

- (17) In den Fällen, in denen die japanischen Hersteller die Ware an ihre Tochtergesellschaften in der Gemeinschaft verkauften, wurden die Ausführpreise für die berücksichtigten Außenring-Modelle je Geschäftsvorgang anhand der Wiederverkaufspreise ermittelt, die dem ersten unabhängigen Käufer in Frankreich, Deutschland beziehungsweise dem Vereinigten Königreich in Rechnung gestellt wurden ; dabei wurden Berichtungen vorgenommen für alle zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstandenen Kosten sowie für einen angemessenen Umsatzgewinn der Tochtergesellschaften. In diesem Fall wurde unter Zugrundelegung der Rentabilitätsschätzungen der Kommission für die betroffene Branche eine Gewinnspanne von 6 % als angemessen betrachtet.

(18) Es erschien angezeigt, für die Berechnung der Ausführpreise nur die Verkäufe an unabhängige Industrieunternehmen in Frankreich, Deutschland beziehungsweise dem Vereinigten Königreich heranzuziehen, da auf diese drei Märkte zusammen rund 90 % aller japanischen Wiederverkäufe in der Gemeinschaft entfallen.

(19) Direkt mit unabhängigen Abnehmern in der Gemeinschaft getätigte Ausfuhrgeschäfte erwiesen sich im Vergleich zu dem Gesamtexportvolumen der betroffenen Firmen als geringfügig, so daß sie nicht berücksichtigt wurden.

4. Vergleich

(20) Die Ausführpreise und der Normalwert wurden nur für identische Außenring-Modelle verglichen, d. h. für Modelle, die die gleiche Spezifikation und Präzision aufwiesen.

(21) Für direkt mit den japanischen Inlandsverkäufen zusammenhängende Vertriebskosten wurden Berichtigungen vorgenommen, sofern hinreichend nachgewiesen wurde, daß diese Kosten in direktem Zusammenhang mit den fraglichen Verkäufen standen.

(22) Was etwaige materielle Unterschiede zwischen den in Japan verkauften und den in die Gemeinschaft ausgeführten Außenringen betrifft, so sind diese Unterschiede nach Auffassung der Kommission für die Zwecke des Preisvergleichs nicht relevant.

(23) Die Ausführpreise für jedes Außenring-Modell wurden je Geschäftsvorgang auf der Stufe ab Werk mit dem Normalwert für dieses Modell verglichen.

5. Dumpingspannen

(24) Für beide japanischen Unternehmen wurde als Dumpingspanne der Gesamtbetrag festgesetzt, um den die Normalwerte die Ausführpreise für alle berücksichtigten Modelle überstiegen.

(25) Es ergaben sich folgende Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Gesamtausfuhrpreises aller berücksichtigten Modelle :

— Koyo Seiko Co. Ltd :	12,4 %,
— NTN Corporation :	6,0 %.

(26) Für diejenigen Hersteller, die weder den Fragebogen der Kommission beantworteten noch sich in anderer Weise meldeten, wurde die Dumpingspanne gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 anhand der verfügbaren Fakten ermittelt. Da auf die an der Untersuchung mitarbeitenden Unternehmen nahezu alle Ausfuhr von Außenringen in die Gemeinschaft entfallen, sollte für die übrigen Unternehmen die höhere der beiden ermittelten

Dumpingspannen herangezogen werden, nämlich 12,4 %.

D. SCHÄDIGUNG

1. Allgemeine Erwägungen

(27) Da die Außenringe unter einen KN-Code fallen, unter den noch andere Waren eingereiht sind, stehen keine genauen amtlichen Statistiken zur Verfügung. Bei der Schadensuntersuchung mußte sich die Kommission daher gezwungenermaßen auf Angaben stützen, die von den kooperierenden Gemeinschaftsherstellern und japanischen Herstellern vorgelegt wurden.

(28) Da nur zwei japanische Hersteller betroffen sind, mußte in dieser Verordnung ferner aus Gründen der Vertraulichkeit zum Teil mit Indexen gearbeitet werden.

(29) Auf die Antragsteller entfallen rund 80 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion von Außenringen.

(30) Hier ist auch darauf hinzuweisen, daß sich die meisten Angaben auf den französischen, deutschen und britischen Markt beziehen, da auf diese drei Märkte insgesamt nicht nur der größte Teil der EG-Verkäufe von Außenringen entfällt, die in der Gemeinschaft hergestellt werden, sondern auch von Außenringen, die von den japanischen Herstellern in der Gemeinschaft weiterverkauft werden. Die Angaben über das geschätzte Marktvolumen beziehen sich jedoch auf die Märkte aller EG-Mitgliedstaaten.

2. Volumen des Gemeinschaftsmarktes und Marktanteil der gedumpten Einfuhren

(31) Was das Marktvolumen betrifft, so ging der Verbrauch von Außenringen in der Gemeinschaft zwischen 1988 und dem Untersuchungszeitraum schätzungsweise um 11,5 % zurück.

(32) Die gedumpten Einfuhren von Außenringen mit Ursprung in Japan stiegen dagegen zwischen 1988 und dem Untersuchungszeitraum erheblich an, und zwar um schätzungsweise 24 %. Damit erhöhte sich ihr Marktanteil von 11,2 % im Jahr 1988 auf 14,3 % im Untersuchungszeitraum.

3. Preisunterbietung

(33) Hinsichtlich der Preisunterbietung zeigte sich, daß die Preise der aus Japan eingeführten und in der EG weiterverkauften gedumpten Außenringe im Untersuchungszeitraum durchschnittlich um folgende Prozentsätze unter den Preisen der Modelle der EG-Hersteller auf derselben Handelsstufe lagen :

— Koyo Seiko Co. Ltd :	9,4 %,
— NTN Corporation :	6,1 %.

4. Lage des Industriezweigs der Gemeinschaft

a) Produktionsvolumen und -kapazität, Kapazitätsauslastung und Lagerbestände

- (34) Bei der Prüfung dieser Wirtschaftsfaktoren stellte die Kommission fest, daß die Wirtschaftsleistung der einzelnen Gemeinschaftshersteller unterschiedlich war. Im folgenden werden globale Angaben für den Industriezweig der Gemeinschaft gemacht:
- (35) Das Produktionsvolumen der EG-Hersteller entwickelte sich wie folgt:
- | |
|-----------------------|
| — 1988 Index = 100, |
| — 1989 114, |
| — 1990 109. |
- (36) Die Produktionskapazität der EG-Hersteller veränderte sich wie folgt:
- | |
|-----------------------|
| — 1988 Index = 100, |
| — 1989 109, |
| — 1990 120. |
- (37) Die Kapazitätsauslastung war rückläufig:
- | |
|--------------------------|
| — 1988 94,9 %, |
| — 1989 96,2 %, |
| — 1990 89,1 %. |
- (38) Die Lagerbestände der EG-Hersteller stiegen zwischen 1988 und dem Bezugszeitraum um rund 13 %.
- b) Absatz, Marktanteil und Gewinne
- (39) Gemessen an den Stückzahlen sank der Absatz der EG-Hersteller in Frankreich, Deutschland und dem Vereinigten Königreich wie folgt:
- | |
|----------------------|
| — 1988 Index = 100, |
| — 1989 96, |
| — 1990 85. |
- (40) Auch wertmäßig gesehen waren diese Verkäufe rückläufig:
- | |
|-----------------------|
| — 1988 Index = 100, |
| — 1989 103, |
| — 1990 95. |
- (41) Zwischen 1988 und dem Untersuchungszeitraum verkleinerte sich nicht zuletzt der Marktanteil der EG-Hersteller:
- | |
|--------------------------|
| — 1988 88,8 %, |
| — 1989 87,4 %, |
| — 1990 85,7 %. |
- (42) Nach den Berechnungen der Kommission war im Untersuchungszeitraum in Frankreich, Deutschland und dem Vereinigten Königreich beim Verkauf von Außenringen, die mit den berücksichtigten gedumpte Modellen direkt konkurrierten, ein Verlust von 14,2 % zu verzeichnen. Bezogen auf

die Rentabilität bei allen Modellen der gleichartigen Ware, die von den Gemeinschaftsherstellern auf denselben Märkten verkauft wurden, beträgt der Verlust dagegen 2,3 %. Die Höhe der Verluste des Industriezweigs der Gemeinschaft erscheint damit abhängig von dem Maß, in dem seine Waren mit den gedumpten Einfuhren konkurrieren mußten.

5. Schlußfolgerung

- (43) Angesichts dieser unzureichenden Geschäftsergebnisse sowie der Absatz- und Marktanteileinbußen der Gemeinschaftshersteller ist die Kommission der Auffassung, daß dem Industriezweig der Gemeinschaft ein beträchtlicher Schaden entstanden ist.

E. SCHADENSURSACHE

1. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

- (44) Da es zwischen den in der Gemeinschaft und den in Japan hergestellten Außenringen keine merklichen Qualitätsunterschiede gibt, basiert der Wettbewerb zwischen den Gemeinschaftsherstellern und den japanischen Unternehmen in erster Linie auf den Preisen.

Aus den der Kommission vorliegenden Angaben über industrielle Großkunden geht hervor, daß sich letztere im Hinblick auf die Bezugsquellen nicht festlegen und sowohl auf Waren aus der Gemeinschaft als auch aus Japan zurückgreifen. Angesichts dieser transparenten Marktsituation erzeugten die gedumpten japanischen Waren einen Preisdruck.

- (45) Die im Verlauf dieser Untersuchung festgestellte Preisunterbietung und der besondere Konkurrenzdruck, dem bestimmte in der Gemeinschaft hergestellte Modelle aufgrund der gedumpten Einfuhren ausgesetzt waren, hatten verheerende Auswirkungen auf diesen Teil der EG-Wälzlagerindustrie. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß in einigen anderen Bereichen der Wälzlagerproduktion, in denen japanischen Unternehmen kein Dumping vorgeworfen wird (Zylinderrollen-, Tonnen-, Nadellager usw.), die EG-Hersteller der einschlägigen Waren eine größere Rentabilität erzielen.
- (46) Wie bereits erwähnt, ist der Verlust der EG-Hersteller beim Verkauf von Außenringen, die mit den gedumpten japanischen Modellen identisch sind, bedeutend höher als ihr Gesamtverlust.

2. Sonstige mögliche Schadensursachen

- (47) Was die Auswirkungen der Einfuhren von Außenringen mit Ursprung in anderen Drittländern betrifft, so geht aus den der Kommission übermittelten Angaben hervor, daß solche Einfuhren nur geringe Mengen betreffen und in erster Linie von Unternehmen stammen, die mit den EG-Herstellern

lern verbunden sind (Mutter- oder Tochtergesellschaften). Nach Auffassung der Kommission hatten die Einfuhren aus anderen Drittländern als Japan daher nur geringe beziehungsweise gar keine Auswirkungen auf die unzureichende Rentabilität, die die EG-Hersteller erzielten.

- (48) Der Nachfragerückgang hatte zwar möglicherweise gewisse negative Auswirkungen auf die Lage der EG-Hersteller, doch erklärt er weder die höheren Verluste beim Absatz von Außenringen, die mit den gedumpte Einfuhren konkurrierten, noch den Anstieg des Marktanteils der japanischen Hersteller.
- (49) Nach Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren kommt die Kommission zu dem Schluß, daß der dem Industriezweig der Gemeinschaft entstandene Schaden für sich genommen beträchtlich ist und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem erlittenen Schaden und den gedumpte Einfuhren aus Japan nachgewiesen wurde.

F. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (50) Ganz allgemein liegt ein fairer und funktionsfähiger Wettbewerb im Interesse der Gemeinschaft. Im vorliegenden Fall zielen die Maßnahmen darauf ab, einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Bei der Abwägung des Interesses der Gemeinschaft berücksichtigte die Kommission die Interessen der EG-Wälzlagerindustrie, der Abnehmer von Wälzlager und der Endabnehmer der Fertigware.
- (51) Für die industriellen Abnehmer kann geltend gemacht werden, daß ihnen der Bezug von gedumpte, preisgünstigen Außenringen möglicherweise gewisse Vorteile bietet. Für die Endabnehmer würden solche Vorteile jedoch minimal sein, da die fraglichen Waren normalerweise nur in geringem Maße in den Endpreis der meisten Fertigprodukte einfließen. Während die preislichen Auswirkungen für die Abnehmer des Endprodukts geringfügig wären, hätten Antidumpingmaßnahmen für die Hersteller von Außenringen erhebliche Vorteile.
- (52) Ohne Schutzmaßnahmen gegen den unlauteren Wettbewerb würde sich die Lage des Industriezweigs der Gemeinschaft weiter verschlechtern. Die Kommission kam daher nach Abwägung aller Aspekte zu dem Schluß, daß es eindeutig im Interesse der Gemeinschaft liegt, ihre Wälzlagerindustrie gegen die gedumpte Einfuhren zu schützen; sie schlägt daher die Einführung von Antidumpingmaßnahmen vor.

G. VORLÄUFIGER ZOLL

- (53) Um die Schädigung der Gemeinschaftshersteller zu beseitigen, muß die unter Randnummer 33 beschriebene Preisunterbietung beendet werden.

Die Gemeinschaftshersteller müssen ferner in die Lage versetzt werden, ihre Preise zur Beseitigung der Verluste anzuheben und angemessene Gewinne zu erzielen.

- (54) Was den Gewinnausfall und den Mindestverkaufsertrag betrifft, so muß der Nettogewinn vor Steuern nach Ansicht des Industriezweigs der Gemeinschaft mindestens 15 % betragen. In Anbetracht der Tatsache, daß es sich um einen etablierten Industriezweig handelt, und angesichts des in der Vergangenheit erreichten Gewinn-Niveaus wird diese Gewinnspanne jedoch nicht als angemessen erachtet.
- (55) Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für zusätzliche Investitionen in Produktionsanlagen sowie Forschung und Entwicklung sollte nach Ansicht der Kommission im vorliegenden Fall eine Gewinnspanne vor Steuern von 8 % zur Beurteilung des Gewinnausfalls herangezogen werden.
- (56) Auf dieser Grundlage beträgt der Gewinnausfall der Gemeinschaftshersteller beim Verkauf von Außenringen in der Gemeinschaft 10,3 %.

Bei der Ermittlung des Zolls, der zur Beseitigung des der Gemeinschaftsindustrie entstandenen Schadens erforderlich ist, berücksichtigte die Kommission sowohl den Gewinnausfall als auch die individuellen Preisunterbietungsspannen der japanischen Hersteller.

- (57) Die auf dieser Grundlage ermittelten Schadensschwelle sind höher als die ermittelten Dumpingsspannen; daher sollte der Antidumpingzoll auf der Höhe der individuellen Dumpingsspanne jedes Unternehmens festgesetzt werden.

Dementsprechend sollten folgende vorläufige Antidumpingzölle eingeführt werden:

— Koyo Seiko Co. Ltd :	12,4 %,
— NTN Corporation :	6,0 %.

- (58) Der Antidumpingzoll für äußere Ringe von Kegellagerrollenlagern mit Ursprung in Japan, die von nicht unter Randnummer 57 aufgeführten Unternehmen hergestellt werden, sollte auf der Grundlage der verfügbaren Fakten festgesetzt werden. Da auf die zwei betroffenen Unternehmen ein großer Teil aller Einfuhren dieser Außenringe mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft entfällt, liefert nach Ansicht der Kommission das Ergebnis der Untersuchung die geeignetste Grundlage. Daher ist gegenüber allen anderen japanischen Herstellern ein Zoll von 12,4 % anzuwenden.
- (59) Es ist eine Frist einzuräumen, innerhalb deren die betroffenen Parteien ihren Standpunkt darlegen und eine Anhörung beantragen können. Außerdem ist festzustellen, daß alle Feststellungen für die Zwecke dieser Verordnung vorläufig sind und für die Zwecke eines endgültigen Zolls, den die Kommission unter Umständen vorschlägt, überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren der äußeren Ringe von Kegelrollenlagern des KN-Codes ex 8482 99 00 (Taric-Codes 8482 99 00*11 und 8482 99 00*91) mit Ursprung in Japan wird ein vorläufiger Antidumpingzoll erhoben.
- (2) Der Zollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt 12,4 % (Taric-Zusatzcode 8669); jedoch beträgt er bei Waren, die von NTN Corporation, Tokio, (Taric-Zusatzcode 8668) hergestellt werden, 6,0 %.
- (3) Die geltenden Zollbestimmungen sind maßgebend.
- (4) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft

wird von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig gemacht.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und bei der Kommission eine Anhörung beantragen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 gilt Artikel 1 dieser Verordnung für einen Zeitraum von vier Monaten oder bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat vor Ablauf dieser Frist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1992

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1995/92 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1992

zur Festlegung der Kartoffelstärke betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung im Rahmen des von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Polen andererseits geschlossenen Interimsabkommens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 518/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Polen andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Polen andererseits ist am 16. Dezember 1991 unterzeichnet worden. Die Gemeinschaft hat beschlossen, bis zum Inkrafttreten dieser Abkommen mit Wirkung vom 1. März 1992 ein Interimsabkommen⁽⁴⁾ mit dem vorgenannten Land, nachstehend „Interimsabkommen“ genannt, anzuwenden.

Das Interimsabkommen ermöglicht im Rahmen bestimmter Mengen eine Senkung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00. Gemäß seinem Protokoll Nr. 7 müssen jedoch die aus Polen stammenden Mengen, für die im Rahmen des Systems der allgemeinen Zollpräferenzen Einfuhrlizenzen erteilt worden sind, von den vorgenannten Mengen abgezogen werden.

Unter Berücksichtigung der Vorschriften des Interimsabkommens zur Gewährleistung des Erzeugnisursprungs ist vorzusehen, daß die Verwaltung der Regelung anhand der Einfuhrlizenzen gewährleistet wird. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Einzelheiten für die Einreichung der Anträge sowie die Angaben festzulegen, die abweichend von den Artikeln 8 und 21 der Verordnung (EWG)

Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1599/90⁽⁶⁾, in den Anträgen und Lizenzen enthalten sein müssen.

Außerdem ist vorzusehen, daß die Lizenzen erst nach einer Prüfungsfrist und gegebenenfalls in dem von der Kommission festgelegten Umfang erteilt werden.

Zur wirksamen Verwaltung der Regelung ist es angezeigt, abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission vom 5. April 1989 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 337/92⁽⁸⁾, vorzusehen, daß die Sicherheit für die Einfuhrlizenzen im Rahmen der genannten Regelung auf 25 ECU je Tonne festgesetzt wird.

Besondere Bestimmungen sind vorzusehen, um zu gewährleisten, daß die Kartoffelstärke tatsächlich in der Gemeinschaft verwendet wird, um jegliche Verkehrsverlagerung zu vermeiden, die der ordnungsgemäßen Verwaltung des Marktes und des vorgenannten Abkommens abträglich wäre. Zu diesem Zweck ist vorzuschreiben, daß die Stärke zu Erzeugnissen anderer Tarifstellen als ihrer eigenen, einschließlich veresterter oder verätherter Stärke, verarbeitet wird. Daher muß die Inanspruchnahme der ermäßigten Abschöpfung von einer Verpflichtung des Einführers abhängig gemacht werden, die vorgesehene Bestimmung zu bescheinigen und eine Sicherheit in Höhe der Abschöpfungssenkung zu leisten. Die Festsetzung einer angemessenen Verarbeitungsfrist ist für eine zügige Durchführung der Regelung erforderlich. Wird das zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Erzeugnis zur Verarbeitung in einen anderen Mitgliedstaat versandt, so ist das vom Mitgliedstaat der Abfertigung zum freien Verkehr ausgestellte Kontrollexemplar T 5 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 der Kommission vom 18. September 1987 über die Papiere, die im Rahmen der Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung der Waren erfordernden Gemeinschaftsmaßnahmen zu verwenden sind⁽⁹⁾, das geeignete Dokument für den Nachweis der Verarbeitung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 30. 4. 1992, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 29.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 36 vom 13. 2. 1992, S. 15.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 23. 9. 1987, S. 1.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Sicherheit zwar geleistet wird, um die Zahlung einer etwa entstehenden Einfuhrzollschuld zu gewährleisten, bei der Freigabe der Sicherheit aber eine gewisse Abstufung einzuführen ist, insbesondere in bestimmten Fällen, in denen die in der Regelung vorgesehenen Fristen nicht eingehalten wurden. Daher sollten die Vorschriften des Titels V der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3745/89⁽²⁾, als Grundlage dienen.

Die ab 7. März 1992 geltenden Durchführungsbestimmungen zur Verwaltung dieses Kontingents sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 582/92 der Kommission⁽³⁾ erlassen worden. Nach dieser Verordnung setzte die Senkung der Abschöpfung jedoch nicht den Nachweis der Verarbeitung in der Gemeinschaft voraus. Um diese Voraussetzung einzuführen und aus Gründen der Klarheit ist die Verordnung (EWG) Nr. 582/92 aufzuheben und durch diese Verordnung zu ersetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für jede gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Interimsabkommens getätigte Einfuhr von im Anhang genannten Erzeugnissen des KN-Codes 1108 13 00 mit Ursprung in Polen in die Gemeinschaft sind eine von den zuständigen Behörden Polens gemäß Protokoll Nr. 4 des Interimsabkommens zu erteilende Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und eine Einfuhrlizenz nach den Vorschriften dieser Verordnung vorzulegen.

Artikel 2

(1) Die Anträge auf Erteilung einer Einfuhrlizenz sind bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats jeweils am ersten Arbeitstag der Woche bis 13 Uhr Brüsseler Zeit zu stellen.

Die Lizenzanträge müssen über eine Menge von 50 Tonnen Erzeugnisgewicht oder mehr lauten und dürfen 1 000 Tonnen nicht überschreiten.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Anträge auf Einfuhrlizenzen am Tag der Antragstellung bis spätestens 18 Uhr Brüsseler Zeit fernschriftlich oder mit Fernkopierer.

Diese Mitteilung hat getrennt von der Mitteilung der anderen Einfuhrlizenzanträge für Getreide zu erfolgen.

(3) Die Kommission bestimmt spätestens am Freitag nach dem Tag der Antragstellung, in welchem Umfang den Lizenzanträgen stattgegeben wird, und teilt dies den Mitgliedstaaten fernschriftlich mit.

(4) Unbeschadet der Anwendung des Absatzes 3 werden die Lizenzen am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung erteilt. Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 berechnet sich die Gültigkeitsdauer der Lizenz ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung.

(5) Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Menge die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge nicht überschreiten. Zu diesem Zweck ist in Feld 19 der betreffenden Lizenz die Zahl „0“ einzutragen.

Artikel 3

Für das Erzeugnis, für das bei der Einfuhr die ermäßigte Abschöpfung nach Anhang VIII des Interimsabkommens gelten soll, müssen der Lizenzantrag und die Einfuhrlizenz folgendes enthalten :

a) in Feld 8 die Angabe „Polen“. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus diesem Land ;

b) in Feld 20 eine der nachstehenden Angaben :

Acuerdo Polonia Reglamento (CEE) n° 1995/92 debe presentarse EUR.1

Aftale Polen forordning (EØF) nr. 1995/92 EUR.1 skal forelægges

Abkommen Polen Verordnung (EWG) Nr. 1995/92 EUR.1 ist vorzulegen

Συμφωνία με την Πολωνία, κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 1995/92. Απαραίτητη η προσκόμιση του EUR.1

Agreement Poland Regulation (EEC) No 1995/92 EUR.1 to be presented

Accord Pologne, règlement (CEE) n° 1995/92 EUR.1 à présenter

Accordo Polonia Regolamento (CEE) n. 1995/92 EUR.1 deve essere presentato

Overeenkomst Polen Verordening (EEG) nr. 1995/92 EUR.1 over te leggen

Acordo Polónia Regulamento (CEE) n° 1995/92 EUR.1 a apresentar ;

c) in Feld 24 eine der nachstehenden Angaben :

Exacción reguladora reducida un 50 %

Nedsættelse af importafgiften med 50 %

Ermäßigung der Abschöpfung um 50 %

Μειωμένη εισφορά κατά 50 %

50 % levy reduction

Prélèvement réduit de 50 %

Prelievo ridotto del 50 %

Met 50 % verlaagde heffing

Direito nivelador reduzido de 50 %.

(¹) ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

(²) ABl. Nr. L 364 vom 14. 12. 1989, S. 54.

(³) ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 29.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 12 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 beläuft sich die Sicherheit für die in dieser Verordnung genannten Einfuhrlizenzen auf 25 ECU je Tonne.

Artikel 5

(1) Die Inanspruchnahme der ermäßigten Abschöpfung gemäß Artikel 3 setzt voraus, daß

- a) sich der Einführer bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr schriftlich verpflichtet, daß die gesamte angemeldete Ware innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Erklärung über die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr zu anderen Erzeugnissen als denjenigen der KN-Codes 1108 und 3505 verarbeitet wird;
- b) bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr eine Sicherheit in Höhe des Unterschieds zwischen der ermäßigten Abschöpfung und der vollen Abschöpfung bei der Einfuhr geleistet wird.

(2) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gibt der Einführer den Ort an, an dem die Verarbeitung zu erfolgen hat. Muß diese in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt werden, so ist über den Warenversand im Abgangsmitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 ein Kontrollexemplar T 5 zu erstellen. Das Kontrollexemplar T 5 hat in Feld^c 104 folgende Angabe zu enthalten:

„Verordnung (EWG) Nr. 1995/92 — Artikel 5 (Angabe der besonderen Bestimmung der eingeführten Stärke)“.

(3) Außer im Fall höherer Gewalt wird die in Absatz 1 Buchstabe b) genannte Sicherheit freigegeben, wenn den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr der Nachweis erbracht

worden ist, daß sämtliche zum freien Verkehr abgefertigte Mengen innerhalb der vorgeschriebenen Frist gemäß Absatz 1 Buchstabe a) unter Angabe der Art des hergestellten Erzeugnisses verarbeitet worden sind.

Erfolgt die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr, so wird der Nachweis der Verarbeitung anhand des Originals des Kontrollexemplars T 5 erbracht.

Für die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Waren, die nicht innerhalb der vorgenannten Frist verarbeitet worden sind, wird die freizugebende Sicherheit wie folgt gekürzt:

— um 15 % ihres Betrages

und

— nach Abzug der 15 % um 2 % des Restbetrags je Tag der Fristüberschreitung.

Die nicht freigegebene Sicherheit wird als Abschöpfung einbehalten.

(4) Der Nachweis der Verarbeitung ist den zuständigen Behörden innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Verarbeitungsfrist zu erbringen. Wird jedoch der Nachweis nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist, sondern innerhalb der auf die sechs Monate folgenden zwölf Monate erbracht, so wird der einbehaltene Betrag abzüglich 15 % der Sicherheit zurückgezahlt.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 582/92 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	1992	1993	1994	1995	1996
1108 13 00	Kartoffelstärke	5 500 (1)	6 000	6 500	7 000	7 500

(1) Von dieser Menge wird die Menge abgezogen, für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3700/91 Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse mit Ursprung in Polen erteilt worden sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1996/92 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer BestimmungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 35a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund neuerer Erkenntnisse muß der in der Verord-
nung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1683/92 ⁽⁴⁾,
vorgesehene Nachweis von Trilinolein angepaßt werden.
Die genannte Verordnung ist deshalb entsprechend zu
ändern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91
wird wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.⁽³⁾ ABl. Nr. L 248 vom 5. 9. 1991, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1992, S. 27.

ANHANG

Dem Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 wird folgende Anmerkung 5 angefügt :

„Anmerkung 5: Bei rohem Oliventresteröl muß zur Erzielung einer sauberen Trennung des Trilinolein-peaks vom linken und rechten Nachbarpeak das Öl zunächst gemäß Anhang VII Nummer 6.2 gereinigt oder aber wie folgt verfahren werden :

200 µl Öl werden unverdünnt einer Fest-Flüssig-Extraktions-Silicasäule (Typ SEP PAK Silica cartridge-waters port. Nr. 51 900) aufgegeben. Die Triglyceride werden mit 20 ml wasserfreiem Hexan für die HPLC eluiert.

Das Eluat wird im Stickstoffstrom getrocknet und in Isopropanol oder Aceton (5 ml) gelöst. 10 bis 20 µl davon werden der HPLC-Säule aufgegeben. Bei beiden Reinigungsverfahren ist darauf zu achten, daß die Zusammensetzung der Fettsäuren vor und nach der Reinigung gleich ist. Anderenfalls ist die Saugfähigkeit schrittweise zu verringern.“

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1997/92 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1992

mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Reiserzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1695/92 der Kommission⁽²⁾ festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 92/91⁽⁴⁾, wurden insbesondere die die Einfuhrlizenzen betreffenden Vorschriften und mit der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 337/92⁽⁶⁾, die im Sektor Reis geltenden zusätzlichen bzw. abweichenden Bestimmungen erlassen.

Zur Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ist die vorläufige Bilanz für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Reiserzeugnissen zu erstellen. Dabei muß die festgesetzte Gesamtmenge während des Wirtschaftsjahres nach dem auf diesen Inseln bestehenden Bedarf angepaßt werden können.

Der ermächtigte Mitgliedstaat muß die für die Erteilung der Einfuhrlizenzen und Beihilfebescheinigungen, die Entgegennahme der Beihilfeanträge und die Auszahlung der Beihilfe zuständige Behörde bestimmen.

Für die Lizenzanträge sind Fristen zu setzen. Außerdem sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anträge, insbesondere die erforderliche Sicherheitsleistung, zu regeln. Überdies sollte die Gültigkeit der Einfuhrlizenzen und der Beihilfebescheinigungen je nach dem Versorgungsbedarf und den Notwendigkeiten einer guten Marktverwaltung sowie unter Berücksichtigung der beson-

deren Situation der Kanarischen Inseln längerfristig festgelegt werden.

Die für die Lieferung von Reiserzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft zu gewährenden Beihilfen müssen nach Maßgabe des Unterschieds angepaßt werden, der zwischen dem im Beantragungs- und Verwendungsmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Erzeugnisses besteht, damit insbesondere vor der Ernte keine beihilfenbegünstigten und für das neue Wirtschaftsjahr geltenden Lieferverpflichtungen eingegangen und die Gepflogenheiten des Reissektors berücksichtigt werden.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Anwendung der Versorgungsregelung sind für die Freigabe der Sicherheiten zusätzliche Bedingungen vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mengen, die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 abschöpfungsfrei aus Drittländern eingeführt werden dürfen oder für welche die Gemeinschaftsbeihilfe gewährt wird, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Der ermächtigte Mitgliedstaat bestimmt die Behörde, die zuständig ist für :

- a) die Erteilung der Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1695/92,
- b) die Erteilung der Beihilfebescheinigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 derselben Verordnung und
- c) die Auszahlung der Beihilfe an die betreffenden Marktbeteiligten und die Verwaltung der Sicherheiten.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 1695/92 findet Anwendung.

Artikel 4

(1) Die Lizenzanträge sind in den fünf ersten Arbeitstagen des jeweiligen Monats bei der zuständigen Behörde zu stellen. Ein Lizenzantrag ist nur gültig, wenn

- a) die für die betreffende Antragsfrist verfügbare Höchstmenge nicht überschritten wird ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1991, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 36 vom 13. 2. 1992, S. 15.

b) vor Ablauf der Antragsfrist nachgewiesen wird, daß der Bieter eine Sicherheit in Höhe von 25 ECU je Tonne geleistet hat.

(2) Werden wegen Festsetzung eines einheitlichen Verringerungskoeffizienten Lizenzen für kleinere als die beantragten Mengen erteilt, so darf der Marktbeteiligte seinen Antrag innerhalb des ersten Arbeitstages nach dem Tag, an dem der Verringerungskoeffizient festgesetzt wird, schriftlich zurückziehen.

Artikel 5

(1) Die Einfuhrlizenz wird am letzten Tag des Monats, der auf den Monat ihrer Erteilung folgt, ungültig.

(2) Die Beihilfebescheinigung wird am letzten Tag des zweiten Monats, der auf den Monat ihrer Erteilung folgt, ungültig.

Artikel 6

Die Beihilfe wird entsprechend dem Unterschied angepaßt, der zwischen dem für das betreffende Erzeugnis in dem Monat, in dem die Beihilfebescheinigung beantragt

wird, und in dem jeweiligen Monat der Abbuchung auf der Lizenz geltenden Schwellenpreis besteht.

Artikel 7

Die Sicherheit wird freigegeben, wenn

- a) die zuständige Behörde den Antrag abgelehnt hat ;
- b) der Marktbeteiligte seinen Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 2 zurückgezogen hat ;
- c) die Verwendung der betreffenden Lizenz nachgewiesen ist ; sie wird in diesem Fall im Verhältnis zu der in der Lizenz abgebuchten Menge freigegeben ;
- d) nachgewiesen ist, daß das betreffende Erzeugnis nicht mehr verwendungsfähig ist oder die Einfuhr wegen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

Reisversorgungsbilanz der Kanarischen Inseln im Wirtschaftsjahr 1992/93

KN-Code	Menge (in Tonnen)
1006 30	14 000

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1998/92 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1992

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1695/92 der Kommission⁽²⁾ enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1997/92 der Kommission vom 17. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz⁽³⁾ erlassen.

Damit sich die Beihilferegelung ordnungsgemäß anwenden läßt, sollte bei der Beihilfenberechnung folgendes berücksichtigt werden :

- bei Währungen, die untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % schwanken, ein vom Leitkurs abgeleiteter Umrech-

nungskurs, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁵⁾;

- bei den anderen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten und mit dem genannten Faktor multiplizierten, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlichten Ecu-Kurse stützt.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Juli 1992 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung
	Kanarische Inseln
Geschliffener Reis (1006 30)	274,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1999/92 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1992

zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3882/91 des Rates vom
18. Dezember 1991 über die zulässige Gesamtfangmenge
für 1992 und über Fangbedingungen für bestimmte
Fischbestände oder Bestandsgruppen⁽³⁾ sieht für 1992
Quoten für Seezunge vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Seezungenfänge in den Gewässern des ICES-Bereiches
VIII a, b durch Schiffe, die die belgische Flagge führen
oder in Belgien registriert sind, die für 1992 zugeteilte

Quote erreicht. Belgien hat die Fischerei dieses Bestandes
mit Wirkung vom 4. Juli 1992 verboten ; dieses Datum
ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern des
ICES-Bereiches VIII a, b durch Schiffe, die die belgische
Flagge führen oder in Belgien registriert sind, gilt die
Belgien für 1992 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seezungenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches
VIII a, b durch Schiffe, die die belgische Flagge führen
oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung
an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände,
die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem
Tag der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden,
sind verboten.

Artikel 2¹

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 4. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1992

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1991, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2000/92 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1992

über Lieferungen von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und
Empfängerorganisationen 1 320 Tonnen Getreide zuge-
teilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Bestimmte Maßnahmen können während der ersten und
zweiten Angebotsfrist, hauptsächlich aus logistischen
Gründen, nicht zugeteilt werden. Damit jedoch die
Ausschreibungsbekanntmachung nicht erneut veröffent-
licht werden muß, sollte eine dritte Angebotsfrist eröffnet
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIEN A und B

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 1206/91 (A) und 1207/91 (B)
2. **Programm:** 1991
3. **Begünstigter (2):** Fédération Internationale des Sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge (IFRC), Dépt. Approvisionnement et logistique, Case postale 372, CH-1211 Genève 19 (Tel.: 730 42 22; Telex: 412133 LRC CH; Fax: 733 03 95)
4. **Vertreter des Begünstigten (2):**
 - A (1206/91): Croissant rouge marocain, Palais Mokri, BP 189, Takaddoum, Rabat, Maroc (Tel. 508 98/514 95; Telex: ALHILAL 31940 M Rabat; Fax: 75 97 90)
 - B (1207/91): Yemenite Red Crescent Society Head Office, Building No 10, 26 September Street, PO Box 1257, Sanaa Republique Yemen (Tel. 20 31 31/32/33; Telex: 3124 Hilal Ye; Fax: 20 31 31)
5. **Bestimmungsort oder -land:** A: Marokko; B: Jemen
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Geschliffener Reis (Erzeugniscode 1006 30 94 900 oder 1006 30 96 900)
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 1 f)
8. **Gesamtmenge:** 550 Tonnen (1 320 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien:** 2 (A: 200 Tonnen; B: 350 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (5) (6):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 2 b) und II A 3)
Eintragung in englischer (1207/91) und französischer (1206/91) Sprache
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:
A: „IFRC — Skhirat via Casablanca“
B: „IFRC — Hodeida“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht (Partie B)
frei Bestimmungsort (Partie A)
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** A: Casablanca; B: Hodeida
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:**
A: Entrepôt Croissant-rouge, Skhirat
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** A: 20. 8. — 10. 9. 1992; B: 15. — 30. 8. 1992
18. **Lieferfrist:** A: 1. 10. 1992; B: 15. 9. 1992
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 4. 8. 1992, 12 Uhr
21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 18. 8. 1992, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags frei Verschiffungshafen: A: 3. — 24. 9. 1992; B: 29. 8. — 13. 9. 1992
 - c) Lieferfrist: A: 15. 10. 1992; B: 29. 9. 1992

B. Im Fall einer dritten Ausschreibung :

- a) Frist für die Angebotsabgabe : 1. 9. 1992, 12 Uhr
- b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags frei Verschiffungshafen : A : 17. 9. — 1. 10. 1992 ; B : 12. — 27. 9. 1992
- c) Lieferfrist : A : 29. 10. 1992 ; B : 13. 10. 1992

22. Höhe der Ausschreibungsgarantie : 5 ECU/Tonne

23. Höhe der Lieferungsgarantie : 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu

24. Anschrift für die Angebotsabgabe ^(*) :

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex 22037 AGREC B / 25670 AGREC B)

25. Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers ^(*) : Die am 30. 7. 1992 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1665/92 der Kommission (ABl. Nr. L 172 vom 27. 6. 1992, S. 67) festgesetzte Erstattung

Vermerke :

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission :
Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
— Ursprungszeugnis,
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (⁴) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (⁵) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :
— entweder durch Boten an das in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführte Büro
— oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel :
— 295 01 32,
— 296 10 97,
— 295 01 30,
— 296 20 05,
— 296 33 04.
- (⁶) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56) ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- (⁷) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (⁸) 1206/91 : Die Säcke müssen in 20-Fuß-Containern verladen werden.
Die Container müssen mindestens 15 Tage lang frei verwendet werden dürfen.
- (⁹) 1207/91 : Die Dokumente müssen von der diplomatischen Vertretung im Ursprungsland der Ware beglaubigt werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2001/92 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1992

zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der 72. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission vom 29. März 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 695/92⁽⁴⁾, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1252/92⁽⁶⁾, eine Ausschreibung eröffnet.

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 ist für eine Teilausschreibung unter Berücksichtigung der erhaltenen Angebote ein Höchstkaufpreis für die Qualität R3 festzusetzen. Nach Artikel 12 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet. Nach Artikel 5 derselben Verordnung dürfen die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten, die wegen zu umfangreicher Anlieferungen von Interventionsfleisch nicht in der Lage sind, das angebotene Fleisch unverzüglich zu übernehmen, die Ankäufe auf die Mengen begrenzen, die sie übernehmen können.

Nach Prüfung der für die 72. Teilausschreibung eingereichten Angebote und, gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, unter Berücksichtigung

der sich an eine zweckmäßige Marktstützung stellenden und durch die jahreszeitliche Entwicklung der Schlachtungen bedingten Erfordernisse sollten der Höchstkaufpreis sowie die Mengen festgesetzt werden, die zur Intervention angenommen werden können.

Da derzeit mehr angeboten wird, als gekauft werden kann, sollten die ankaufbaren Mengen durch Multiplikation mit einem Koeffizienten oder gegebenenfalls, nach Maßgabe der sich zwischen den gebotenen Preisen bzw. Mengen ergebenden Unterschiede, mit mehreren Koeffizienten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 verringert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 72. Teilausschreibung gilt

a) für Kategorie A :

- der Höchstkaufpreis beträgt 255,70 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3,
- die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 20 207 Tonnen. Die angebotenen Mengen werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 um 25 % vermindert ;

b) für Kategorie C :

- der Höchstkaufpreis beträgt 255,70 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3,
- die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 9 210 Tonnen ; die Mengen werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 um 25 % vermindert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 42.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 16. 5. 1992, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2002/92 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1992

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in Rumänien**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1754/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1863/92 der Kommission⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in Rumänien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in Rumänien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1863/92 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 188 vom 8. 7. 1992, S. 27.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2003/92 DER KOMMISSION
vom 17. Juli 1992
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
 vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 61/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
 erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
 (EWG) Nr. 1813/92 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1969/92 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
 Nr. 1813/92 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
 von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
 Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
 im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
 fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
 koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
 Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
 nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 15. Juli 1992 festge-
 stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
 der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1992, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 16. 7. 1992, S. 66.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Juli 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	37,13 ⁽¹⁾
1701 11 90	37,13 ⁽¹⁾
1701 12 10	37,13 ⁽¹⁾
1701 12 90	37,13 ⁽¹⁾
1701 91 00	44,83
1701 99 10	44,83
1701 99 90	44,83 ⁽²⁾

(¹) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

(²) Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

(³) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE 92/62/EWG DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1992

zur Anpassung der Richtlinie 70/311/EWG des Rates über die Lenkanlagen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern an den technischen Fortschritt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 70/311/EWG des Rates vom
8. Juni 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über die Lenkanlagen von Kraftfahr-
zeugen und Kraftfahrzeuganhängern⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aus einer umfassenden Neubewertung der Richtlinie 70/311/EWG geht hervor, daß aufgrund der praktischen Erfahrungen und des technischen Fortschritts sowie der Ergebnisse der Arbeiten der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, insbesondere der Regelung Nr. 79 und ihrer Ergänzungen 1 und 2 die Sicherheit im Straßenverkehr erhöht werden kann. Diese Verbesserungen können durch folgende Maßnahmen erzielt werden : die Verringerung der für die Betätigung der Lenkanlage erforderlichen Kraft, die Einführung zusätzlicher Vorschriften für Hilfskraftlenkungen, die durch die gleiche Energiequelle betrieben werden wie die Bremseinrichtung, die Einführung einer Lenkprüfung für Kraftfahrzeuge bei erhöhter Geschwindigkeit, die Einführung von Vorschriften für Hilfslenkanlagen und die Einführung einer einheitlichen Aufmachung des Beschreibungsbogens und des EWG-Typgenehmigungsbogens mit dem Ziel, die elektronische Speicherung und Übermittlung der Daten durch die Antragsteller und die zuständigen Behörden zu erleichtern.

Ferner sind die bestehenden Begriffsbestimmungen und Vorschriften an den technischen Fortschritt anzupassen.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des durch Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (?) eingesetzten Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 70/311/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 wird Ende des Satzes das Wort „Anhang“ durch „Anhänge“ ersetzt.
2. Der Anhang wird durch die Anhänge zu dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die mit der Lenkanlage zusammenhängen,

— weder die EWG-Typgenehmigung oder die Ausstellung der in Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG genannten Bescheinigung oder die Typgenehmigung mit nationaler Geltung verweigern,

— noch die Erstzulassung von Fahrzeugen ablehnen,

wenn deren Lenkanlage den Vorschriften der Richtlinie 70/311/EWG, geändert durch die vorliegende Richtlinie, genügt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 18. 6. 1970, S. 10.^(?) ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

(2) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 dürfen die Mitgliedstaaten für einen Fahrzeugtyp, dessen Lenkanlage den Vorschriften der Richtlinie 70/311/EWG, geändert durch die vorliegende Richtlinie, nicht genügt,

— die Bescheinigung gemäß Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG nicht mehr ausstellen

— und können für alle Fahrzeugtypen die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern.

(3) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 können die Mitgliedstaaten die Erstzulassung von Fahrzeugen ablehnen, wenn deren Lenkanlage den Vorschriften der Richtlinie 70/311/EWG, geändert durch die vorliegende Richtlinie, nicht genügt.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Januar 1993 nachzukommen.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Juli 1992

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

ANHANG

„ANHÄNGE ZU DER RICHTLINIE 70/311/EWG

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

<i>Anhang I:</i>	Begriffsbestimmungen, Antrag auf Erteilung der EWG-Typgenehmigung und Vorschriften
<i>Anhang II:</i>	Beschreibungsbogen
<i>Anhang III:</i>	Bremswirkung bei Fahrzeugen mit derselben Energiequelle für Lenkanlage und Bremsanlage
<i>Anhang IV:</i>	Zusätzliche Vorschriften für Fahrzeuge, die mit einer Hilfslenkanlage ausgerüstet sind
<i>Anhang V:</i>	Vorschriften für Anhänger, die mit einer rein hydraulischen Übertragungseinrichtung ausgerüstet sind
<i>Anhang VI:</i>	Typgenehmigungsbogen für einen Fahrzeugtyp

ANHANG I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, ANTRAG AUF ERTEILUNG DER EWG-TYPGENEHMIGUNG UND VORSCHRIFTEN

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten :

- 1.1. *Typgenehmigung für das Fahrzeug*, die Typgenehmigung für einen Fahrzeugtyp in bezug auf die Lenkanlage ;
- 1.2. *Fahrzeugtyp*, Fahrzeuge, die sich hinsichtlich der vom Hersteller angegebenen Bezeichnung des Fahrzeugtyps und/oder seiner Varianten, die einen Einfluß auf seine Lenkung haben können, nicht voneinander unterscheiden ;
- 1.3. *Lenkanlage*, die gesamte Einrichtung, mit der die Fahrtrichtung des Fahrzeugs bestimmt wird.
Die Lenkanlage umfaßt :
 - die Betätigungseinrichtung,
 - die Übertragungseinrichtung,
 - die gelenkten Räder,
 - ggf. die Energieversorgungsanlage ;
- 1.3.1. *Betätigungseinrichtung*, der Teil der Lenkanlage, mit dem die Lenkvorgänge gesteuert werden und der mit oder ohne direkten Eingriff des Fahrzeugführers bedient werden kann. Bei einer Lenkanlage, bei der die Lenkkräfte ganz oder teilweise durch die Muskelkraft des Fahrzeugführers aufgebracht werden, umfaßt die Betätigungseinrichtung alle Teile bis zu dem Punkt, wo die Betätigungskraft durch mechanische, hydraulische oder elektrische Mittel umgewandelt wird ;
- 1.3.2. *Übertragungseinrichtung*, alle Teile der Lenkanlage, die zur Übertragung der Lenkkräfte von der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage bis zu den gelenkten Rädern dienen ; sie umfaßt alle Teile von dem Punkt an, wo die Betätigungskraft durch mechanische, hydraulische oder elektrische Mittel umgewandelt wird ;
- 1.3.3. *gelenkte Räder*, die Räder, deren Laufrichtung, bezogen auf die Längsachse des Fahrzeugs, direkt oder indirekt verändert werden kann, um die Fahrtrichtung des Fahrzeugs zu bestimmen. (Dieser Begriff schließt die Achse ein, um die die gelenkten Räder geschwenkt werden, um die Fahrtrichtung des Fahrzeugs zu bestimmen) ;
- 1.3.4. *Energieversorgungsanlage*, die Teile der Lenkanlage, die sie mit Energie versorgen, den Energiefluß steuern und die Energie ggf. aufbereiten und speichern. Sie schließt außerdem Vorratsbehälter für das Arbeitsmedium und die Rückleitungen ein, nicht jedoch den Fahrzeugmotor (außer im Sinne von 4.1.3) noch den Antrieb zwischen ihm und der Energiequelle ;
- 1.3.4.1. *Energiequelle*, der Teil der Energieversorgungsanlage, der die Energie in der nötigen Form liefert, z. B. hydraulische Pumpe oder Luftkompressor ;
- 1.3.4.2. *Energiespeicher*, der Teil der Energieversorgungsanlage, in dem die von der Energiequelle gelieferte Energie gespeichert wird ;
- 1.3.4.3. *Vorratsbehälter*, der Teil der Energieversorgungsanlage, in dem das Arbeitsmedium bei atmosphärischem Druck oder einem Druck, der diesem ungefähr entspricht, gespeichert wird ;
- 1.4. **Lenkparameter**
- 1.4.1. *Betätigungskraft*, die Kraft, die auf die Betätigungseinrichtung der Lenkanlage aufgebracht wird, um das Fahrzeug zu lenken ;
- 1.4.2. *Betätigungsdauer*, der Zeitraum zwischen dem Beginn der Bewegung der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage und dem Zeitpunkt, an dem die gelenkten Räder einen bestimmten Lenkeinschlag erreicht haben ;
- 1.4.3. *Lenkeinschlag*, der Winkel zwischen der Projektion einer Längsachse des Fahrzeugs und der Schnittgeraden der Radebene (Mittelebene des Reifens, senkrecht zur Drehachse des Rades) und der Fahrbahnoberfläche ;
- 1.4.4. *Lenkkräfte*, alle Kräfte, die in der Übertragungseinrichtung wirksam werden ;
- 1.4.5. *mittlere Lenkübersetzung*, das Verhältnis zwischen der Winkelbewegung der Betätigungseinrichtung und dem mittleren Lenkeinschlag der gelenkten Räder von Anschlag zu Anschlag ;

- 1.4.6. *Wendekreis*, der Kreis, in dem alle auf die Grundebene projizierten Punkte des Fahrzeugs — außer denen der Außenspiegel und der vorderen Fahrtrichtungsanzeiger liegen, wenn das Fahrzeug in einem Kreis fährt;
- 1.4.7. *Nennradius der Betätigungseinrichtung*, der kürzeste Abstand eines Lenkrades zwischen seinem Drehpunkt und dem äußersten Rand des Lenkradkranzes. Bei allen anderen Formen von Betätigungseinrichtungen ist dies der Abstand zwischen dem Drehpunkt und dem Punkt, an dem die Kraft auf die Betätigungseinrichtung der Lenkanlage aufgebracht wird. Sind mehrere solcher Punkte vorhanden, so gilt der Punkt, der den größten Kraftaufwand erfordert.
- 1.5. **Arten von Lenkanlagen**
- Nach der Art der Erzeugung der Lenkkräfte unterscheidet man die folgenden Arten von Lenkanlagen:
- 1.5.1. **Für Kraftfahrzeuge**
- 1.5.1.1. *Muskelkraft-Lenkanlage*, bei der die Lenkkräfte ausschließlich durch die Muskelkraft des Fahrzeugführers erzeugt werden;
- 1.5.1.2. *Hilfskraft-Lenkanlage*, bei der die Lenkkräfte sowohl durch die Muskelkraft des Fahrzeugführers als auch von der (den) Energieversorgungsanlage(n) erzeugt werden;
- 1.5.1.2.1. eine Lenkanlage, bei der die Lenkkräfte ausschließlich von einer oder mehreren Energieversorgungsanlagen versorgt werden, wenn die Anlage intakt ist, bei der jedoch im Störfall die Lenkkräfte allein durch die Muskelkraft des Fahrzeugführers erzeugt werden können (integrierte Kraftsysteme), gilt auch als Hilfskraft-Lenkanlage;
- 1.5.1.3. *Fremdkraft-Lenkanlage*, bei der die Lenkkräfte ausschließlich von einer oder mehreren Energieversorgungsanlage(n) erzeugt werden;
- 1.5.1.4. *Reibungs-Lenkanlage*, eine Anlage, mit der eine Veränderung des Lenkwinkels bei einem oder mehreren Rädern nur dann bewirkt wird, wenn Kräfte und/oder Momente auf die Reifenaufstandsfläche ausgeübt werden.
- 1.5.2. **Für Anhänger**
- 1.5.2.1. *Reibungs-Lenkanlage*
Siehe 1.5.1.4;
- 1.5.2.2. *Zwangslenkanlage*, bei der die Lenkkräfte durch Änderung der Fahrtrichtung des Zugfahrzeugs erzeugt werden und bei der der Einschlag der gelenkten Räder des Anhängers dem relativen Winkel zwischen der Längsachse des Zugfahrzeugs und der des Anhängers fest zugeordnet ist;
- 1.5.2.3. *Selbstlenkanlage*, bei der die Lenkkräfte durch eine Änderung der Fahrtrichtung des Zugfahrzeugs erzeugt werden und bei der der Einschlag der gelenkten Räder des Anhängers dem relativen Winkel zwischen der Längsachse des Anhängerrahmens oder einer an seiner Stelle vorhandenen Ladung und der Längsachse des Fahrschemels, an dem die Achse(n) befestigt ist (sind), fest zugeordnet ist.
- 1.5.3. Nach der Anordnung der gelenkten Räder unterscheidet man die folgenden Arten von Lenkanlagen:
- 1.5.3.1. *Vorderrad-Lenkanlage*, bei der ausschließlich die Räder der Vorderachse(n) gelenkt werden. Sie umfaßt alle Räder, die in dieselbe Richtung gelenkt werden;
- 1.5.3.2. *Hinterrad-Lenkanlage*, bei der ausschließlich die Räder der Hinterachse(n) gelenkt werden. Sie umfaßt alle Räder, die in dieselbe Richtung gelenkt werden;
- 1.5.3.3. *Mehrrad-Lenkanlage*, bei der die Räder an jeweils einer oder mehreren Vorder- und Hinterachsen gelenkt werden;
- 1.5.3.3.1. *Allrad-Lenkanlage*, bei der alle Räder gelenkt werden;
- 1.5.3.3.2. *Knicklenkanlage*, bei der die Relativbewegung der Fahrgestellteile zueinander unmittelbar durch die Lenkkräfte bewirkt wird;
- 1.5.3.4. *Hilfs-Lenkanlage*, bei der die Hinterräder der Fahrzeuge der Klassen M und N zusätzlich zu den Vorderrädern in die gleiche Richtung oder die entgegengesetzte Richtung der Vorderräder gelenkt werden und/oder der Lenkeinschlag der Vorder- und/oder der Hinterräder je nach dem Fahrzeugverhalten geändert werden kann.

1.6. Arten von Übertragungseinrichtungen

Je nach Art der Lenkkraftübertragung werden folgende Arten von Übertragungseinrichtungen unterschieden :

- 1.6.1. *rein mechanische Übertragungseinrichtung*, bei der die Lenkkräfte vollständig durch mechanische Mittel übertragen werden ;
- 1.6.2. *rein hydraulische Übertragungseinrichtung*, bei der die Lenkkräfte an irgendeinem Punkt der Übertragungseinrichtung nur durch hydraulische Mittel übertragen werden ;
- 1.6.3. *rein elektrische Übertragungseinrichtung*, bei der die Lenkkräfte an irgendeinem Punkt der Übertragungseinrichtung nur durch elektrische Mittel übertragen werden ;
- 1.6.4. *kombinierte Übertragungseinrichtung*, bei der ein Teil der Lenkkräfte durch rein mechanische Mittel übertragen wird und der andere Teil durch eines der vorgenannten anderen Mittel ;
 - 1.6.4.1. *kombinierte mechanische Übertragungseinrichtung*, bei der ein Teil der Lenkkräfte durch rein mechanische Mittel übertragen wird und der andere Teil durch folgende Mittel :
 - 1.6.4.1.1. hydraulische oder mechanisch/hydraulische,
oder
 - 1.6.4.1.2. elektrische oder mechanisch/elektrische,
oder
 - 1.6.4.1.3. pneumatische oder mechanisch/pneumatische ;
dient der mechanische Teil der Übertragungseinrichtung lediglich zur Anzeige des Einschlagwinkels und ist er zur Übertragung der gesamten Lenkkräfte zu schwach, gilt dieses System je nach Fall als rein hydraulische, rein elektrische oder rein pneumatische Übertragungseinrichtung.
 - 1.6.4.2. *Sonstige kombinierte Übertragungseinrichtungen*
Alle sonstigen Kombinationen der obengenannten Übertragungseinrichtungen.

2. ANTRAG AUF ERTEILUNG DER TYPGENEHMIGUNG

- 2.1. Der Antrag auf Erteilung der Typgenehmigung für einen Fahrzeugtyp in Bezug auf die Lenkanlage ist vom Fahrzeughersteller einzureichen.
- 2.2. Dem Antrag sind die für den in Anhang II enthaltenen Beschreibungsbogen erforderlichen Angaben beizufügen.
- 2.3. Ein Fahrzeug, das dem zu genehmigenden Fahrzeugtyp entspricht, ist dem technischen Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigungen durchführt, zur Verfügung zu stellen.

3. EWG-TYPGENEHMIGUNG

Die Behörde, die die EWG-Typgenehmigung erteilt, stellt eine Bescheinigung aus, die dem Muster in Anhang VI entspricht.

4. BAUVORSCHRIFTEN

4.1. Allgemeine Vorschriften

- 4.1.1. Die Lenkanlage muß ein einfaches sicheres Lenken des Fahrzeugs bis zu seiner bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bzw. eines Anhängers bis zu seiner technisch zulässigen Höchstgeschwindigkeit gewährleisten. Bei der Prüfung nach 5 muß eine Tendenz zur Rückstellung in die Mittel­lage vorhanden sein. Das Fahrzeug muß den Vorschriften in 5.2 für Kraftfahrzeuge und in 5.3 für Kraftfahrzeuganhänger genügen. Ist das Fahrzeug mit einer Hilfslenkanlage ausgerüstet, muß es auch den Vorschriften des Anhangs IV genügen. Anhänger, die mit einer rein hydraulischen Übertragungseinrichtung ausgerüstet sind, müssen außerdem den Vorschriften des Anhangs V genügen.
 - 4.1.1.1. Das Fahrzeug muß mit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit geradeausfahren können, ohne daß ungewöhnliche Lenkkorrekturen durch den Fahrzeugführer erforderlich sind und ohne daß übermäßige Vibrationen in der Lenkanlage auftreten.

- 4.1.1.2. Zwischen der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage und den gelenkten Rädern muß Wegsynchronisation bestehen, mit Ausnahme der Räder, die durch eine Hilfslenkanlage gelenkt werden.
- 4.1.1.3. Zwischen der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage und den gelenkten Rädern muß Zeitsynchronisation bestehen, mit Ausnahme der Räder, die durch eine Hilfslenkanlage gelenkt werden.
- 4.1.2. Die Lenkanlage muß so konstruiert, gebaut und eingebaut sein, daß sie den Beanspruchungen im normalen Betrieb des Fahrzeugs oder Zuges standhalten kann. Der größte Lenkeinschlag darf nicht durch ein Teil der Übertragungseinrichtung begrenzt werden, außer wenn dieses ausdrücklich so ausgelegt ist.
- 4.1.2.1. Wenn nichts anderes angegeben ist, wird davon ausgegangen, daß im Sinne dieser Richtlinie in der Lenkanlage nicht mehr als ein Fehler gleichzeitig auftreten kann und daß zwei Achsen auf einem Fahrschemel als eine Achse anzusehen sind.
- 4.1.3. Wenn der Motor aussetzt oder ein Teil der Lenkanlage außer den in 4.1.4 genannten Teilen ausfällt, muß die Lenkanlage weiterhin den Vorschriften in 5.2.6 für Kraftfahrzeuge und 5.3 für Anhänger entsprechen.
- 4.1.4. Im Sinne dieser Richtlinie gelten die gelenkten Räder, die Betätigungseinrichtung und alle mechanischen Teile der Übertragungseinrichtung als nicht störanfällig, wenn sie reichlich bemessen und für die Wartung leicht zugänglich sind und Sicherheitsmerkmale aufweisen, die den für andere Fahrzeugteile (z. B. Bremsen) vorgeschriebenen mindestens gleichwertig sind. Jedes Teil, bei dessen Versagen die Gewalt über das Fahrzeug verloren werden könnte, muß aus Metall oder einem Werkstoff mit gleichwertigen Eigenschaften hergestellt sein und darf sich während des normalen Betriebs der Lenkanlage nicht nennenswert verformen.
- 4.1.5. Jeder Fehler in einer Übertragungseinrichtung, die nicht rein mechanisch ist, muß dem Fahrzeugführer deutlich angezeigt werden; bei einem Kraftfahrzeug kann ein Anstieg der Betätigungskraft als Warnsignal angesehen werden, bei einem Anhänger ist eine mechanische Anzeigevorrichtung zulässig. Bei einem Fehler ist eine Veränderung der mittleren Lenkübersetzung zulässig, sofern die Werte der Betätigungskraft in 5.2.6 nicht überschritten werden.
- 4.1.6. Rein pneumatische, rein elektrische oder rein hydraulische Übertragungseinrichtungen und andere als die in 1.6.4.1 beschriebenen kombinierten Übertragungseinrichtungen sind so lange verboten, bis die Vorschriften dieser Richtlinie durch spezielle Vorschriften für diese Einrichtungen ergänzt wurden.
- 4.1.6.1. Dieses Verbot gilt nicht für:
- eine Hilfslenkanlage mit rein elektrischer oder rein hydraulischer Übertragungseinrichtung in Fahrzeugen der Klassen M und N;
 - eine Lenkanlage mit rein hydraulischer Übertragungseinrichtung in Fahrzeugen der Klasse O.
- 4.2. **Besondere Vorschriften**
- 4.2.1. **Betätigungseinrichtung der Lenkanlage**
- 4.2.1.1. Wird die Betätigungseinrichtung der Lenkanlage direkt vom Fahrzeugführer bedient,
- 4.2.1.1.1. muß sie leicht zu handhaben sein,
- 4.2.1.1.2. muß die Bewegungsrichtung der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage der beabsichtigten Fahrtrichtungsänderung des Fahrzeugs entsprechen,
- 4.2.1.1.3. muß mit Ausnahme von Hilfslenkanlagen eine kontinuierliche, gleichbleibende Beziehung zwischen dem Lenkwinkel der Betätigungseinrichtung und dem Einschlagwinkel der Räder bestehen.
- 4.2.2. **Übertragungseinrichtung**
- 4.2.2.1. Die Einstellvorrichtungen für die Lenkgeometrie müssen so beschaffen sein, daß nach der Einstellung eine formschlüssige Verbindung zwischen den einstellbaren Teilen durch geeignete Verriegelungsvorrichtungen hergestellt werden kann.
- 4.2.2.2. Die Übertragungseinrichtungen, die gelöst werden können, damit sie bei unterschiedlicher Konfiguration eines Fahrzeugs (z. B. bei ausziehbaren Sattelanhängern) verwendet werden können, müssen Verriegelungsvorrichtungen besitzen, die eine formschlüssige Positionierung der Teile sicherstellen. Erfolgt die Verriegelung automatisch, muß eine zusätzliche handbetätigte Sicherheitsverriegelung vorhanden sein.
- 4.2.3. **Gelenkte Räder**
- 4.2.3.1. Gelenkte Räder dürfen nicht ausschließlich die Hinterräder sein. Diese Vorschrift gilt nicht für Sattelanhänger.

- 4.2.3.2. Anhänger (mit Ausnahme von Sattelanhängern) mit mehr als einer Achse mit gelenkten Rädern und Sattelanhänger mit mindestens einer Achse mit gelenkten Rädern müssen den Vorschriften in 5.3 entsprechen. Bei Anhängern mit Reibungslenkanlagen ist eine Prüfung nach 5.3 allerdings nicht erforderlich, wenn das Verhältnis der Achslasten von nicht gelenkten Achsen und reibungs-gelenkten Achsen bei allen Beladungszuständen mindestens 1,6 beträgt.
- 4.2.4. Energieversorgungsanlage
- 4.2.4.1. Zur Versorgung der Lenkanlage und der Bremsanlage darf dieselbe Energiequelle verwendet werden. Bei einem Ausfall der Energieversorgungsanlage, der Lenkanlage oder der Bremsanlage müssen jedoch folgende Bedingungen erfüllt werden :
- 4.2.4.1.1. Die Lenkanlage muß den Vorschriften in 5.2.6 entsprechen ;
- 4.2.4.1.2. bei einem Ausfall der Energiequelle darf die Bremswirkung bei der ersten Bremsenbetätigung nicht geringer als die vorgeschriebene Wirkung der Betriebsbremse nach Anhang III sein (1) ;
- 4.2.4.1.3. bei einem Ausfall der Energieversorgungsanlage muß die Bremswirkung den Vorschriften des Anhangs III (1) entsprechen ;
- 4.2.4.1.4. wenn die Flüssigkeit im Vorratsbehälter auf einen Stand sinkt, bei dem eine Erhöhung der Betätigungs- oder Bremskraft erforderlich werden kann, muß der Fahrzeugführer durch ein akustisches oder optisches Signal gewarnt werden. Für dieses Signal kann die Einrichtung benutzt werden, mit der auf einen Ausfall der Bremsanlage hingewiesen wird ; das einwandfreie Funktionieren des Signals muß vom Fahrzeugführer leicht nachzuprüfen sein.
- 4.2.4.2. Zur Versorgung der Lenkanlage und anderer Anlagen außer der Bremsanlage darf dieselbe Energiequelle verwendet werden, sofern der Fahrzeugführer durch ein akustisches oder optisches Signal gewarnt wird, wenn die Flüssigkeit im Vorratsbehälter auf einen Stand sinkt, der eine Erhöhung der Betätigungskraft bewirkt ; das einwandfreie Funktionieren des Signals muß vom Fahrzeugführer leicht nachzuprüfen sein.
- 4.2.4.3. Die Warneinrichtungen müssen ständig unmittelbar mit dem System verbunden sein. Wenn der Motor unter normalen Betriebsbedingungen läuft und die Lenkanlage nicht defekt ist, darf von der Warneinrichtung nur während der Zeit, die für das Aufladen des(der) Energiespeicher(s) nach dem Anlassen des Motors benötigt wird, ein Signal ausgehen.

5. PRÜFVORSCHRIFTEN

5.1. Allgemeine Vorschriften

- 5.1.1. Die Prüfungen sind auf einer ebenen, griffigen Oberfläche durchzuführen.
- 5.1.2. Bei der(den) Prüfung(en) muß das Fahrzeug bis zu seinem technisch zulässigen Gesamtgewicht und seiner technisch zulässigen Achslast der gelenkten Achse(n) beladen sein. Im Fall von Achsen, die mit einer Hilfslenkanlage ausgerüstet sind, ist diese Prüfung zu wiederholen, wobei das Fahrzeug mit seiner technisch zulässigen Höchstmasse beladen ist und die Achse, die mit der Hilfslenkanlage ausgerüstet ist, mit der zulässigen Höchstlast beladen ist.
- 5.1.3. Vor der Prüfung muß der Luftdruck der Reifen bei stehendem Fahrzeug dem vom Hersteller für die Beladung nach 5.1.2 vorgeschriebenen Druck entsprechen.

5.2. Vorschriften für Kraftfahrzeuge

- 5.2.1. Das Fahrzeug muß einen Kreis mit einem Radius von 50 Metern tangential ohne ungewöhnliche Vibration in der Lenkanlage mit der folgenden Geschwindigkeit verlassen können :
- Fahrzeuge der Klasse M₁ mit 50 km/h ;
 - Fahrzeuge der Klassen M₂, M₃, N₁, N₂ und N₃ mit 40 km/h oder der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit, wenn sie niedriger als die oben angegebenen Geschwindigkeiten ist.
- 5.2.2. Die Vorschriften in 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 5.2.1 müssen auch bei einer Störung in der Lenkanlage noch erfüllt werden.
- 5.2.3. Wenn das Fahrzeug einen Kreis mit etwa halbem Radeinschlag bei gleichbleibender Geschwindigkeit von mindestens 10 km/h fährt, muß bei losgelassener Betätigungseinrichtung der Wendekreis gleich bleiben oder größer werden.
- 5.2.4. Bei der Messung der Betätigungskraft werden Kräfte, die weniger als 0,2 Sekunden einwirken, nicht berücksichtigt.

(1) Die Anforderungen des Anhangs III können auch anhand der Richtlinie 71/320/EWG überprüft werden.

- 5.2.5. **Messung der Betätigungskraft bei Kraftfahrzeugen mit intakter Lenkanlage**
- 5.2.5.1. Das Fahrzeug ist mit einer Geschwindigkeit von 10 km/h von der Geradeausfahrt in eine Spirale zu fahren. Die Betätigungskraft ist am Nennradius der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage zu messen, bis die Stellung der Betätigungseinrichtung dem in der nachstehenden Tabelle für die jeweilige Fahrzeugkategorie mit intakter Lenkanlage angegebenen Wendekreisradius entspricht. Es ist jeweils ein Lenkeinschlag nach rechts und nach links auszuführen.
- 5.2.5.2. Die höchstzulässige Betätigungsdauer und die höchstzulässige Betätigungskraft bei einer intakten Lenkanlage sind in der nachstehenden Tabelle für jede Fahrzeugklasse angegeben.
- 5.2.6. **Messung der Betätigungskraft bei Kraftfahrzeugen mit einem Fehler in der Lenkanlage**
- 5.2.6.1. Die Prüfung nach 5.2.5 ist mit einem Fehler in der Lenkanlage zu wiederholen. Die Betätigungskraft ist zu messen, bis die Stellung der Betätigungseinrichtung dem in der nachstehenden Tabelle für die jeweiligen Fahrzeugklasse mit einem Fehler in der Lenkanlage angegebenen Wendekreisradius entspricht.
- 5.2.6.2. Die höchstzulässige Betätigungsdauer und die höchstzulässige Betätigungskraft bei Kraftfahrzeugen mit einem Fehler in der Lenkanlage sind in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Vorschriften für die Betätigungskraft

Fahrzeugklasse	Intakte Anlage			Gestörte Anlage		
	maximale Betätigungskraft (daN)	Zeit (s)	Wendekreisradius (m)	maximale Betätigungskraft (daN)	Zeit (s)	Wendekreisradius (m)
M ₁	15	4	12	30	4	20
M ₂	15	4	12	30	4	20
M ₃	20	4	12	45	6	20
N ₁	20	4	12	30	4	20
N ₂	25	4	12	40	4	20
N ₃	20	4	12 ⁽¹⁾	45 ⁽²⁾	6	20

(¹) Oder Volleinschlag, falls dieser Wert nicht erreicht werden kann.

(²) 50 bei Fahrzeugen ohne Gelenk mit zwei oder mehreren gelenkten Achsen, außer reibungsgelenkten Achsen.

5.3. Vorschriften für Anhänger

- 5.3.1. Der Anhänger muß sich ohne übermäßiges Ausschlagen oder ungewöhnliche Vibration in seiner Lenkanlage bewegen, wenn das Zugfahrzeug in gerader Linie auf einer ebenen horizontalen Straße mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h oder mit der vom Hersteller des Anhängers angegebenen technisch zulässigen Höchstgeschwindigkeit — falls diese niedriger als 80 km/h ist — fährt.
- 5.3.2. Führen Zugfahrzeug und Anhänger eine konstante Kreisfahrt mit 5 km/h aus, wobei sich die vordere Außenkante des Zugfahrzeugs auf einem Kreis von 25 m nach 1.4.6 bewegt, so ist der von der hintersten Außenkante des Anhängers beschriebene Kreis zu messen. Diese Messung ist unter denselben Bedingungen, aber mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h \pm 1 km/h zu wiederholen. Hierbei darf die hinterste Außenkante des Anhängers bei einer Fahrgeschwindigkeit von 25 km/h \pm 1 km/h über den von ihr bei 5 km/h beschriebenen Kreis um nicht mehr als 0,7 m herausragen.
- 5.3.3. Bei einer tangentialen Ausfahrt des Zugfahrzeugs mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h aus dem Kreis mit einem Radius von 25 m nach 5.3.2 darf kein Teil des Anhängers um mehr als 0,5 m über die Tangente herausragen. Diese Bedingung muß vom Berührungspunkt der Tangente bis zu einem 40 m davon entfernten Punkt auf der Tangente erfüllt sein. Jenseits dieses Punktes muß der Anhänger die Bedingung nach 5.3.1 erfüllen.
- 5.3.4. Die Prüfungen nach 5.3.2 und 5.3.3 werden mit jeweils einem Lenkeinschlag nach links und nach rechts durchgeführt.

ANHANG II

BESCHREIBUNGSBOGEN Nr.

gemäß Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG betreffend die Typgenehmigung für einen Fahrzeugtyp in bezug auf die Lenkanlage (Richtlinie 70/311/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie

Die nachstehenden Angaben, sofern sie in Frage kommen, sind zusammen mit einem Verzeichnis der beigefügten Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese im Format A4 ausgeführt oder auf dieses Format gefaltet sein und hinreichende Einzelheiten in geeignetem Maßstab enthalten. Auf gegebenenfalls beigefügten Fotos müssen hinreichende Einzelheiten zu sehen sein. Bei mikroprozessorgesteuerten Funktionen sind entsprechende Angaben über ihre Wirkungsweise zu machen.

0. ALLGEMEINES
- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers) :
- 0.2. Typ und Handelsbezeichnung(en) :
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden (b) :
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale :
- 0.4. Fahrzeugklasse (siehe Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG) :
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers :
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n) :
1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS
- 1.1. Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs :
- 1.3. Anzahl der Achsen und Räder (gegebenenfalls Gleisketten oder Rollbänder) :
- 1.3.1. Anzahl und Lage der Achsen mit Doppelbereifung :
- 1.3.2. Anzahl und Lage der gelenkten Achsen :
- 1.3.3. Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung) :
2. MASSES UND ABMESSUNGEN (e) (in kg und mm)
(gegebenenfalls Bezugnahme auf Zeichnung)
- 2.1. Radstand oder Radstände (bei Vollbelastung) (f) :
- 2.3.1. Spurweite jeder gelenkten Achse (i) :
- 2.4. Bereiche der Fahrzeugabmessungen (Maße über alles) :
- 2.4.1. Für Fahrgestell ohne Aufbau :
- 2.4.1.1. Länge (j) :
- 2.4.1.2. Breite (k) :
- 2.4.1.4. Überhang vorn (m) :
- 2.4.1.5. Überhang hinten (n) :
- 2.4.1.7. Achsabstände (bei Mehrfachachsen) :
- 2.4.2. Für Fahrgestell mit Aufbau :
- 2.4.2.1. Länge (j) :
- 2.4.2.2. Breite (k) :
- 2.4.2.4. Überhang vorn (m) :
- 2.4.2.5. Überhang hinten (n) :
- 2.4.2.7. Achsabstände (bei Mehrfachachsen) :

- 2.8. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand nach Angabe des Herstellers (Größt- und Kleinstwert für jede Ausführung) (y) :
- 2.9. Technisch zulässige maximale Achslast je Achse sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern nach Angabe des Herstellers :
6. RADAUFHÄNGUNG
- 6.6.1. Rad-/Reifenkombination(en) :
(Für Reifen sind die Größenbezeichnungen, die mindesterforderliche Tragfähigkeitskennzahl und die mindesterforderliche Geschwindigkeitsklasse anzugeben, für Räder die Felgenreiße(n) und Einpreßtiefe(n))
- 6.6.1.1. Achse 1 :
- 6.6.1.2. Achse 2 :
usw.
- 6.6.3. Vom Fahrzeughersteller empfohlene(r) Reifendruck(drücke) : kPa
7. LENKUNG
- 7.1. Schemazeichnung der gelenkten Achse(n) mit Darstellung der Lenkgeometrie :
- 7.2. Übertragungseinrichtung und Betätigungseinrichtung
- 7.2.1. Typ der Übertragungseinrichtung (erforderlichenfalls vorne und hinten) :
- 7.2.2. Übertragung auf die Räder (einschließlich anderer als mechanischer Mittel; erforderlichenfalls vorne und hinten) :
- 7.2.3. Gegebenenfalls Art der Lenkhilfe :
- 7.2.3.1. Arbeitsweise und Betriebsschema, Fabrikmarke(n) und Typ(en) :
- 7.2.4. Schematische Darstellung der gesamten Lenkanlage, wobei die Lage der verschiedenen, die Lenkung beeinflussenden Einrichtungen am Fahrzeug gezeigt wird :
- 7.2.5. Schematische Darstellung(en) der Betätigungseinrichtung(en) :
- 7.2.6. Gegebenenfalls Verstellbereich und Betätigung der Lenkradverstellung :
- 7.3. Größter Einschlagwinkel der Räder
- 7.3.1. Nach rechts (Grad); Lenkradumdrehungen (oder gleichwertige Angaben)
- 7.3.2. Nach links (Grad); Lenkradumdrehungen (oder gleichwertige Angaben)

Fußnoten

- (b) Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Typbeschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Beschreibungsbogen nicht wesentlich sind, so sind diese Schriftzeichen in den betreffenden Unterlagen durch das Symbol „?“ darzustellen (Beispiel: ABC ? ? 123 ? ?).
- (e) Bei Ausführungen einmal mit normalem Führerhaus und zum anderen mit Führerhaus mit Liegeplatz sind für beide Ausführungen Massen und Abmessungen anzugeben.
- (f) ISO-Norm 612 — 1978, Definition Nr. 6.4.
- (i) ISO-Norm 612 — 1978, Definition Nr. 6.5.
- (j) ISO-Norm 612 — 1978, Definition Nr. 6.1.
- (k) ISO-Norm 612 — 1978, Definition Nr. 6.2.
- (m) ISO-Norm 612 — 1978, Definition Nr. 6.6.
- (n) ISO-Norm 612 — 1978, Definition Nr. 6.7.
- (y) Bei Anhängern oder Sattelanhängern sowie bei Fahrzeugen, die mit einem Anhänger oder Sattelanhänger verbunden sind, die eine bedeutende Stützlast auf die Anhängervorrichtung oder die Sattelkupplung übertragen, ist diese Last, dividiert durch die Erdbeschleunigung, in der technisch zulässigen Höchstmasse enthalten.

ANHANG III

BREMSWIRKUNG BEI FAHRZEUGEN MIT DERSELBEN ENERGIEQUELLE FÜR LENKANLAGE UND BREMSANLAGE

1. Bei einem Ausfall der Energiequelle muß bei der ersten Betätigung der Betriebsbremse eine Bremswirkung erreicht werden, die den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Werten entspricht.

Klasse	V (km/h)	m/s ²	K (daN)
M ₁	80	5,8	50
M ₂ und M ₃	60	5,0	70
N ₁	80	5,0	70
N ₂ und N ₃	60	5,0	70

2. Bei einem Fehler in der Lenkanlage oder der Energieversorgungseinrichtung muß es nach acht Vollbetätigungen der Betriebsbremse möglich sein, bei der neunten Betätigung mindestens die für die Hilfsbremsanlage vorgeschriebene Bremswirkung zu erreichen (siehe nachstehende Tabelle).

Falls die Hilfsbremsanlage, die mit gespeicherter Energie versorgt wird, mit Hilfe einer getrennten Betätigungseinrichtung bedient wird, muß es nach acht Vollbetätigungen der Betriebsbremse noch möglich sein, bei der neunten Betätigung die Restwirkung zu erreichen (siehe nachstehende Tabelle).

Bremswirkung der Hilfsbremsanlage und Restbremswirkung

Klasse	Geschwindigkeit (km/h)	Hilfsbremsanlage (m/s ²)	Restbremswirkung (m/s ²)
M ₁	80	2,9	1,7
M ₂	60	2,5	1,5
M ₃	60	2,5	1,5
N ₁	70	2,2	1,3
N ₂	50	2,2	1,3
N ₃	40	2,2	1,3

3. Die Prüfungen nach 1 und 2 sind mit beladenem oder leerem Fahrzeug durchzuführen, je nachdem, welche Bedingungen von dem mit den Prüfungen beauftragten technischen Dienst als die ungünstigsten eingestuft werden.

ANHANG IV

ZUSÄTZLICHE VORSCHRIFTEN FÜR FAHRZEUGE, DIE MIT EINER HILFSLENKANLAGE AUSGERÜSTET SIND

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Durch diesen Anhang wird die Ausrüstung von Fahrzeugen mit einer Hilfslenkanlage nicht vorgeschrieben; sind Fahrzeuge jedoch damit ausgerüstet, müssen die folgenden Vorschriften eingehalten werden.

2. BESONDERE VORSCHRIFTEN

2.1. Übertragungseinrichtung

2.1.1. Mechanische Übertragungseinrichtungen

Es gilt der Absatz 4.1.4 des Anhangs I dieser Richtlinie.

2.1.2. Hydraulische Übertragungseinrichtungen

Hydraulische Übertragungseinrichtungen sind gegen eine Überschreitung des zulässigen höchsten Betriebsdrucks T zu schützen.

2.1.3. Elektrische Übertragungseinrichtungen

Elektrische Übertragungseinrichtungen sind gegen eine zu hohe Energieversorgung zu schützen.

2.1.4. Kombinierte Übertragungseinrichtungen

Eine Kombination von mechanischen, hydraulischen und elektrischen Übertragungseinrichtungen muß den Vorschriften von 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 entsprechen.

2.2. Vorschriften für die Prüfungen im Fall eines Fehlers

2.2.1. Das fehlerhafte Funktionieren oder der Ausfall eines Teils der Hilfslenkanlage (mit Ausnahme der Teile, die laut 4.1.4 des Anhangs I dieser Richtlinie als nicht störanfällig gelten) darf nicht zu einer plötzlichen erheblichen Veränderung des Fahrzeugverhaltens führen, und die Vorschriften unter 5.2.1, 5.2.4 und 5.2.6 des Anhangs I dieser Richtlinie müssen weiter eingehalten werden. Ferner muß es möglich sein, das Fahrzeug ohne eine ungewöhnliche Lenkkorrektur in der Spur zu halten. Dies ist durch folgende Prüfungen festzustellen:

2.2.1.1. Kreisfahrtprüfung

Das Fahrzeug ist mit einer Querschleunigung von 5 m/s^2 und einer Prüfgeschwindigkeit von 80 km/h im Kreis zu fahren. Der Fehler muß dann eingeleitet werden, wenn die Prüfgeschwindigkeit erreicht ist. Die Prüfung ist sowohl im Uhrzeigersinn als auch in umgekehrter Richtung durchzuführen.

2.2.1.2. Prüfung des Übergangsverhaltens

Bis zur Vereinbarung einheitlicher Prüfverfahren übermittelt der Fahrzeughersteller den technischen Diensten seine Prüfverfahren und -ergebnisse hinsichtlich des Übergangsverhaltens des Fahrzeugs im Fehlerfall.

2.3. Warnsignale im Fehlerfall

2.3.1. Mit Ausnahme der Teile der Hilfslenkanlage, die laut 4.1.4 des Anhangs I dieser Richtlinie als nicht störanfällig gelten, sind die folgenden Störungen der Hilfslenkanlage dem Fahrzeugführer klar anzuzeigen:

2.3.1.1. ein vollständiger Ausfall der elektrischen oder hydraulischen Betätigungseinrichtung der Hilfslenkanlage;

2.3.1.2. ein Ausfall der Energieversorgung der Hilfslenkanlage;

2.3.1.3. eine Unterbrechung des äußeren Stromkreises der elektrischen Betätigungseinrichtung, falls die Anlage mit einem solchen ausgerüstet ist.

2.4. Elektromagnetische Störungen

2.4.1. Die Funktion der Hilfslenkanlage darf durch elektromagnetische Felder nicht beeinträchtigt werden. Bis zur Vereinbarung einheitlicher Prüfverfahren übermittelt der Fahrzeughersteller den technischen Diensten seine Prüfverfahren und -ergebnisse.

ANHANG V**VORSCHRIFTEN FÜR ANHÄNGER, DIE MIT EINER REIN HYDRAULISCHEN ÜBERTRAGUNGSEINRICHTUNG AUSGERÜSTET SIND****1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

Fahrzeuge, die mit einer rein hydraulischen Übertragungseinrichtung ausgerüstet sind, müssen den Vorschriften dieses Anhangs genügen.

2. BESONDERE VORSCHRIFTEN**2.1. Eigenschaft der hydraulischen Leitungen und ihrer flexiblen Verbindungen**

2.1.1. Die rein hydraulischen Übertragungsleitungen müssen einem Druck standhalten, der mindestens 4mal so hoch ist wie der vom Hersteller festgelegte normale Höchstbetriebsdruck (T). Die flexiblen Verbindungen müssen folgenden ISO-Normen entsprechen: 1402 (1984), 6605 (1986) und 7751 (1983).

2.2. Systeme, die von einer Energieversorgung abhängen

2.2.1. Die Energieversorgung muß durch ein Druckbegrenzungsventil, das bei Erreichen des Drucks T anspricht, gegen Überdruck geschützt werden.

2.3. Schutz der Übertragungseinrichtung

2.3.1. Die Übertragungseinrichtung muß durch ein Druckbegrenzungsventil, das bei einem Druck zwischen 1,5 T und 2,2 T anspricht, geschützt werden.

2.4. Spurtreue Zugfahrzeug/Anhänger

2.4.1. Fährt das Zugfahrzeug eines Lastzuges geradeaus, muß der Anhänger in der Spur des Zugfahrzeugs bleiben.

2.4.2. Zur Einhaltung der Bedingungen von 2.4.1 müssen Anhänger mit einer automatischen oder von Hand betätigten Einspurvorrichtung ausgerüstet sein.

2.5. Manövrierbarkeit im Fall eines Fehlers in der Übertragungseinrichtung

2.5.1. Bei Fahrzeugen, die mit einer rein hydraulischen Übertragungseinrichtung ausgerüstet sind, muß bei einem Fehler in der Übertragungseinrichtung die Lenkbarkeit erhalten bleiben. Die Fahrzeuge sind in diesem Zustand (mit Fehler) den Prüfungen zu unterziehen und müssen die Vorschriften von 5.3 des Anhangs I dieser Richtlinie erfüllen. Insbesondere sind die in 5.3.2 beschriebenen Prüfungen bei 5 km/h und 25 km/h nacheinander mit intakter und anschließend mit defekter Übertragungseinrichtung durchzuführen.

2.6. Elektromagnetische Störungen

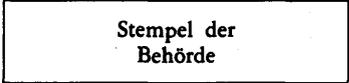
2.6.1. Die Funktion der Lenkanlage darf durch elektromagnetische Felder nicht beeinträchtigt werden. Bis zur Vereinbarung einheitlicher Prüfverfahren übermittelt der Fahrzeughersteller den technischen Diensten seine Prüfverfahren und -ergebnisse.

ANHANG VI

TYPGENEHMIGUNGSBOGEN FÜR EINEN FAHRZEUGTYP

MUSTER

(Größtformat : A4 (210 × 297 mm))



Benachrichtigung über

- die Typgenehmigung (1)
- die Erweiterung der Typgenehmigung (1)
- die Verweigerung der Typgenehmigung (1)
- den Entzug der Typgenehmigung (1)

für einen Fahrzeugtyp/ein Bauteil/eine selbständige technische Einheit (1) gemäß der Richtlinie 70/311/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie

Typgenehmigungsnummer :

Grund für die Erweiterung :

ABSCHNITT I

0. Allgemeines

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers) :
- 0.2. Typ und Handelsbezeichnung :
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug/Bauteil/an der selbständigen technischen Einheit vorhanden (1) (2) :
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale :
- 0.4. Fahrzeugklasse (3) :
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers des Basisfahrzeugs :
- Name und Anschrift des für die letzte Baustufe des Fahrzeugs verantwortlichen Herstellers :
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätten :

ABSCHNITT II

- 1. Zusätzliche Angaben (erforderlichenfalls) : Siehe Anlage
- 2. Für die Durchführung der Prüfungen zuständiger technischer Dienst :
- 3. Datum des Prüfprotokolls :
- 4. Nummer des Prüfprotokolls :
- 5. Gegebenenfalls Bemerkungen : Siehe Anlage
- 6. Ort :
- 7. Datum :
- 8. Unterschrift :
- 9. Das Inhaltsverzeichnis der bei den zuständigen Behörden hinterlegten Typgenehmigungsunterlagen, die auf Antrag erhältlich sind, liegt bei.

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Typbeschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Beschreibungsbogen nicht wesentlich sind, so sind diese Schriftzeichen in den betreffenden Unterlagen durch das Symbol ‚?‘ darzustellen (Beispiel: ABC ? 2123 ??).

(3) Entsprechend der Begriffsbestimmung in Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG.

Anlage

zu dem Typgenehmigungsbogen für einen Fahrzeugtyp Nr.
betreffend die Typgenehmigung für einen Fahrzeugtyp gemäß der Richtlinie 70/311/EWG,
zuletzt geändert durch die Richtlinie

1. ERGÄNZENDE ANGABEN :

Typ der Lenkanlage :

Betätigungseinrichtung :

Übertragungseinrichtung :

Gelenkte Räder :

Energiequelle :

Bremswirkung : Angabe der gemäß der Richtlinie 71/320/EWG erteilten Bauartgenehmigungsnummer
und Angabe des Zustands des Fahrzeugs bei den Prüfungen : beladen/leer (!).

5. BEMERKUNGEN :

(z. B. gültig für Fahrzeuge mit Linkslenkung und mit Rechtslenkung)

.....
.....
.....

(!) Nichtzutreffendes streichen.*

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1896/92 der Kommission vom 9. Juli 1992 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 191 vom 10. Juli 1992)

Seite 16, Anhang II, Partie B, Spalte 3:

anstatt: „B4: 450”

muß es heißen: „B4: 45”;

Seite 21, Anhang II, Partie F, Spalte 3:

anstatt: „F6: 30”

muß es heißen: „F6: 15”.
